Die Beſtrafung der falſchen uneidlichen Ausſage

in dem Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutſchen Strafgeſetzbuchs von 1927, unter Berückſichtigung der Regierungsvorlage von 1929 und der Beſchlüſſe des Reichstagsausſchuſſes in erſter und zweiter Leſung (1929|30), ſowie des Amtlichen Entwurfs eines Einführungsgeſetzes zum Allgemeinen Deutſchen Strafgeſetzbuch und zum Strafvollzugsgeſetz von 1930.

ABHANDLUNG

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswiſſenſchaftlichen Fakultät

der

Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität

zu Bonn

von

Walter Fähndrich

Gerichtsreferendar in Eſſen.

Die Beſtrafung der falſchen uneidlichen Ausſage

in dem Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutſchen Strafgeſetzbuchs von 1927, unter Berückſichtigung der Regierungsvorlage von 1929 und der Beſchlüſſe des Reichstagsausſchuſſes in erſter und zweiter Leſung (1929|30), ſowie des Amtlichen Entwurfs eines Einführungsgeſetzes zum Allgemeinen Deutſchen Strafgeſetzbuch und zum Strafvollzugsgeſetz von 1930.

ABHANDLUNG

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswiſſenſchaftlichen Fakultät

der

Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität

zu Bonn

von

Walter Fähndrich

Gerichtsreferendar in Eſſen.

Angenommen auf Bericht
des Profeſſors Dr. A. Graf zu Dohna.

Druck: Wailandtſche Druckerei AG Aſchaffenburg
1930

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Einleitung . . . . . 8—20

A. Begründung der Kriminalisierung falscher uneidlicher Aussagen.

B. Geschichtliche Entwicklung der Eidesdelikte und der Anschauungen in bezug auf das durch Meineid und falsche uneidliche Aussage verletzte Rechtsgut.

C. Ueberblick über:

1. die früheren Entwürfe zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch.

2. die Literatur betreffend die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage.

D. Ursache der „Meineidsseuche".

E. Besteht ein allgemeines Recht auf Wahrheit vor öffentlichen Behörden? Die Begrenzung des Rechts auf Wahrheit.

F. Soll der Eid als Mittel zur Bekräftigung der Wahrheit beibehalten werden? Die Bedeutung der Weglassung der religiösen Eidesformel nach der Reichsverfassung.

II. Erster Hauptteil.

A. Darstellung des Tatbestandes der falschen uneidlichen Aussage 21—22

B. Wie sollen die Voraussetzungen der falschen uneidlichen Aussage prozessual geregelt werden?

Sind uneidliche falsche Bekundungen im Vorverfahren, Ermittlungsverfahren und der Voruntersuchung unter Strafe zu stellen? 23—25

C. Ist die Strafandrohung gegenüber zur Zeugnisverweigerung Berechtigten oder solchen, die nicht beeidigt werden dürfen, ratsam? 26—32

D. Der Widerruf nach § 190 des Entwurfs von 1927 . . . . . 32—34

E. Bestrafung in besonders leichten Fällen . . . . . 34—35

F. Ist die fahrlässige Begehung der falschen uneidlichen Aussage unter Strafe zu stellen? . . . . . 36—37

III. Zweiter Hauptteil

A. Die Neufassung des Abschnitts „Meineid und falsche Aussage" in der Regierungsvorlage von 1929 . . . . . 38—42

B. Die Behandlung in der Strafrechtskommission des Reichstagsausschusses (21. Ausschuß):

1. mit den Beschlüssen in erster Lesung . . . . . 42—43

2. mit den Beschlüssen in zweiter Lesung . . . . . 43—45

C. Die Bestimmungen betreffend die Einschränkung der Eidesleistungen im Strafprozeß in dem Amtlichen Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz von 1930 . . . . . 45—50

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548917_0090

Literatur-Verzeichnis.

Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz nebst Begründung, 1930.

Bartolomäus: Die Fassung des Zeugeneides in den deutschen Prozeßordnungen, Deutsche Juristen-Zeitung 1901, S. 136/137.

Beling: Die Nichtbeeidigung unglaubwürdiger Zeugenaussagen und die Bestrafung uneidlicher falscher Aussagen, Deutsche Juristen-Zeitung 1901, S. 362 ff.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besond. Teil, 2. Band, 1. Abteilung, 2. Auflage, Leipzig 1904, S. 128 ff.

Bumke: Die Bestrafung falscher uneidlicher Aussagen, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 33, S. 53 ff.

Ebermayer: Brauchen wir noch den Eid? in „Leipziger Neueste Nachrichten" Nr. 116 v. 25. 4. 1928.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung (Reichstagsvorlage 1927).

Feuerbach: Lehrbuch des Gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, 10. Auflage, Gießen 1828.

Floegel: Zur Eidesfrage, Deutsche Richter-Zeitung 1929, S. 216 ff.

Frank: Zur lex Salisch, Deutsche Juristen-Zeitung 1899, S. 142 ff.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 16. Auflage, 1925.

Friesenhahn: Der politische Eid, Bonn 1928.

Gall: Bestrafung falscher uneidlicher Aussagen und Nichtbeeidigung unglaubwürdiger Zeugenaussagen, Juristische Wochenschrift 1901, S. 562 ff.

Grebe: Die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 34, S. 56 ff.

Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. und des heiligen römischen Reichs peinliche Halsgerichtsordnung, 1532.

Hälschner: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 2. Band, Besond. Teil, 2. Abteilung, Bonn 1887, S. 902 ff.

Hamburger: Die Nichtbeeidigung unglaubwürdiger Zeugenaussagen und die Bestrafung uneidlicher falscher Aussagen, Deutsche Iuristen-Zeitung 1901, S. 364 ff.

Hartlieb: Der Eid und der moderne Staat. Eine theologische Studie in „Zeitfragen des christlichen Volkslebens" Band 9, S. 63 ff.

Hegler: „Die Eidesreform" in „Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht". 23. Heft, 1930.

v. Hentig: Falsche uneidliche Aussage. Justiz Band III,2 1927, S. 156 ff.

Jacobsohn: Die Fähigkeit zum Meineid. Breslau 1920.

v. Jagemann: Die Rechtswirksamkeit der Beteuerung als Erfordernis zum Tatbestand der Eidesdelikte. Gerichtssaal Band 29, S. 340 ff.

Kade: Der Eid und das Recht auf Wahrheit, Berlin 1895.

Kadecka: Meineid und falſche Ausſage in „Reform des Strafrechts". Kritiſche Beſprechung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutſchen Strafgeſetzbuches. Auf Veranlaſſung der Deutſchen Landesgruppe der Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung. Herausgegeben von: Dr. P. F. Aſchrott und Dr. Ed. Kohlrauſch, Berlin und Leipzig 1926, S. 272 ff.

Kloß: Eine Zählung der Zeugenmeineide im Strafprozeß. Monatsſchrift für Kriminalpſychologie II 1905/06, S. 667 ff.

Koffka: Die Beſtrafung der falſchen uneidlichen Zeugenausſage. Zeitſchrift für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft, Band 48, S. 10 ff.

Kronecker: Die Verminderung der Eidesleiſtungen und die Strafbarkeit der uneidlichen falſchen Ausſage. Deutſche Juriſten-Zeitung 1899, S. 164 ff.

Landsberg: Der Meineid eines Eidesunmündigen unter Berückſichtigung der ſyſtematiſchen Auffaſſung des Meineids. Heidelberger Diſſ. 1912.

Leipziger Kommentar: das Reichsſtrafgeſetzbuch erläutert von Ebermayer, Lobe u. Roſenberg, Vierte Auflage 1929.

Liepmann: Der fahrläſſige Falſcheid des Zeugen. (Sonderabdruck aus den Kieler Feſtgaben für Hänel.) Gerichtsſaal Band 72, S. 467 ff.

v Liſzt: Meineid und falſches Zeugnis, 1876.

v. Liſzt: Die falſche Ausſage vor Gericht oder öffentlicher Behörde nach deutſchem oder öſterreichiſchem Recht, Graz 1877.

Liſzt-Schmidt: Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, 25. Auflage 1927.

Lucas-Ebermayer: Anleitung zur ſtrafrechtlichen Praxis. 2. Teil. Das materielle Strafrecht. 4. Auflage 1929.

Mayer: Meineid und falſche Ausſage nach dem Entwurf. Gerichtsſaal Band 93, S. 172 ff.

Mittermaier: Ueber den Meineid nach dem gemeinen Rechte und den Beſtimmungen der neueſten Strafgeſetzbücher. Neues Archiv des Kriminalrechts, II. Band, Halle 1818, S. 85 ff.

Mommſen: Römiſches Strafrecht, Leipzig 1899.

Neumann: Die Beſtrafung der uneidlichen falſchen Ausſage in „Mitteilungen der Deutſchen Landesgruppe der Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung". 18. Verſammlung zu Göttingen, 1922.

Oetker: Meineid und falſche Ausſage im künftigen Recht, Deutſche Juriſten-Zeitung 1929, Sp. 881 ff.

Olbricht: Meineid und falſche uneidliche Ausſage in „Reform des Reichsſtrafgeſetzbuchs". Kritiſche Beſprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich unter vergleichender Berückſichtigung des öſterreichiſchen und ſchweizeriſchen Vorentwurfs. Herausgegeben von: Dr. P. F. Aſchrott und Dr. Franz v. Liſzt. Band 2. Beſond. Teil, Berlin 1910, S. 168 ff.

Olshauſen: Kommentar zum Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich. 11. Auflage 1927.

Protokolle der Kommiſſion für die Reform des Strafprozeſſes. Herausgegeben vom Reichsjuſtizamte, zwei Bände, Berlin 1905.

Protokolle der 10. Legislatur, I. Seſſion 1898/1900, Druckſachen 3. Band, Aktenſtück Nr. 108.

Protokolle des Reichstags. IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausſchuß (Reichsſtrafgeſetzbuch).

Regierungsvorlage über den 11. Abſchnitt des Beſonderen Teils (Meineid und falſche Ausſage) 1929. Anlage zum Protokoll der 43. Sitzung des 21. Ausſchuſſes, Reichstag IV. Wahlperiode 1928.

Rotering: Ueber Eid und Meineid. Archiv für Strafrecht, Vierzigſter Jahrgang 1892, S. 92 ff.

Sachſe: Die Beſchränkung des Zeugeneides im Strafprozeß, Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 74. Band, S. 1 ff. u. 49 ff.

Schiffer: Um die Reform des Eidesrechts, Deutſche Juriſten-Zeitg. 1929, Sp. 611 ff.

Schläger: Eidesleiſtungen und Strafrechtsreform. Leipziger Zeitſchrift 1928, Sp. 885 ff.

Schultz: Soll die Beſtrafung des fahrläſſigen Falſcheides im neuen Strafgeſetzbuch beibehalten werden? Juriſtiſche Rundſchau 1930, S. 121 ff.

Sonntag: Die Strafbarkeit uneidlicher falſcher Ausſagen. Deutſche Juriſten-Zeitg. 1908, Sp. 733 ff.

Strathmann: Iſt der geſetzliche Eid noch haltbar? In „Erlanger Feſtgabe für Theodor von Zahn", Leipzig 1928, S. 55 ff.

Stooß: „Der Meineid" in „Vergleichende Darſtellung des Deutſchen und Ausländiſchen Strafrechts". Beſond. Teil, III. Band, Berlin 1906, S. 282 ff.

Thomſen: Kann der Zeugeneid aus Fahrläſſigkeit verletzt werden? Gerichtsſaal Band 60, S. 56 ff.

Unger: Meineid und falſche uneidliche Ausſage. Recht, 14. Jahrgang 1910, Sp. 338 ff.

Volkmar: Grundprobleme der Zivilprozeßreform. Judicum, II. Jahrgang, Heft 3, S. 338 ff.

Vorentwurf zu einem Deutſchen Strafgeſetzbuch. Bearbeitet von der hierzu beſtellten Sachverſtändigen-Kommiſſion. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Juſtizamts, Berlin 1909.

Wach: Das Recht der Zeugnisverweigerung. Gerichtsſaal Band 66, S. 1 ff.

Windelband: Die lex Saliſch, Deutſche Juriſten-Zeitung 1899, S. 161 ff.

Zuſammenſtellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutſchen Strafgeſetzbuch, gefertigt im Reichsjuſtizamt. Berlin 1911.

Einleitung.

Das geltende Strafrecht berückſichtigt nur die eidlich bekräftigte Ausſage, weil nur ſie die volle Gewähr der Wahrheitsmäßigkeit biete.[1]) So ſchreibt die Strafprozeßordnung vor, daß jeder Zeuge, der in der Hauptverhandlung vernommen wird, zu beeidigen iſt (§ 61 StrPO.). Nur in beſtimmten Fällen ſind von der Regel der Beeidigung Ausnahmen zugelaſſen. Ebenſo verlangt die Zivilprozeßordnung, daß jeder Zeuge, „ſoweit nicht ein anderes beſtimmt iſt", zu beeidigen iſt (§ 391 ZPO.). Der Abſatz 2 des § 391 ZPO. geſtattet aber den Parteien — im Gegenſatz zu den Vorſchriften der Strafprozeßordnung — auf die Beeidigung des Zeugen zu verzichten.[2])

Es beſteht heute allgemein Einigkeit darüber, daß in unſeren gerichtlichen Verfahren zu viele Eide geſchworen werden. Beſonders iſt die Gleichmäßigkeit, mit der gegenwärtig Delikte von der verſchiedenſten Schwere behandelt werden, wiederholt als ein großer Mißſtand verurteilt worden. Es wird betont, die Häufigkeit der Abnahme von Eiden ſei geeignet, ſeine Bedeutung in den Augen der Bevölkerung herabzuſetzen und ihn damit zugleich als Mittel der Wahrheitserforſchung zu entwerten.[3])

In neueſter Zeit haben ſich die Klagen über ein ſtarkes Zunehmen des Meineids derart geſteigert, daß man direkt von einer „Meineidsſeuche" und einer „Eidesnot" redet. Unter dieſen Umſtänden ſuchten die geſetzgebenden Faktoren die Eidesleiſtungen in einer Weiſe zu geſtalten, die ſowohl der Gefahr des Meineids als auch der Gefährdung der Rechtspflege durch falſche uneidliche Ausſagen entgegentritt. Denn es iſt ſelbſtverſtändlich, daß, wenn die uneidliche Zeugen- und Sachverſtändigenausſage auf die eine oder andere Weiſe eine ihr bis dahin fremde Bedeutung in der gerichtlichen Wahrheitsermittlung erlangt, der Geſetzgeber im Intereſſe der Rechtspflege dafür ſorgen

[1]) *Stooß:* „Meineid" in Vergl. Darſt. Beſ. Teil 3. Bd. S. 385 macht demgegenüber geltend, daß dieſe Auffaſſung nicht ſtichhaltig ſei, da die Erfahrung über die Glaubwürdigkeit nicht eidlicher Zeugniſſe im Deutſchen Reiche fehle. In anderen Ländern, in denen der Eid aufgehoben ſei, ſeien günſtige Erfahrungen gemacht worden.

[2]) *Volkmar:* Grundprobleme der Zivilprozeßreform, Judicum II 3 S. 245 „Die Möglichkeit des Parteiverzichts auf die Beeidigung hat ſich als kein wirkſames Aushilfsmittel erwieſen, wenigſtens nicht in den Prozeſſen, an denen Anwälte beteiligt ſind . . . ."

[3]) vgl. Begründung des AE. S. 95.

muß, daß auch uneidliche Ausſagen als ein zuverläſſiges Beweismittel gelten können.

Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutſchen Strafgeſetzbuchs von 1927 ſtellt deshalb im Gegenſatz[4]) zum geltenden Strafrecht in § 187 die falſche uneidliche Zeugen- und Sachverſtändigenausſage unter Strafe. Nach dieſer Beſtimmung wird derjenige, der als Zeuge oder Sachverſtändiger uneidlich falſch ausſagt, obwohl er von der Behörde auf die Strafbarkeit falſcher uneidlicher Ausſagen hingewieſen worden iſt, mit Gefängnis bis zu drei Jahren beſtraft.

Zum beſſeren Verſtändnis des inneren Grundes der Bedrohung der falſchen uneidlichen Ausſage mit Strafe iſt es angebracht, ſich in großen Zügen zu vergegenwärtigen, welches Rechtsgut je in dem Wechſel der Zeiten und Anſchauungen durch Meineid und falſche uneidliche Ausſage als verletzt betrachtet wurde. Jener Ueberblick wird nämlich zeigen, daß die geſchichtliche Entwicklung der Eidesdelikte folgerichtig zu dem Gedanken führt, auch das uneidliche falſche Zeugnis unter Strafe zu ſtellen.

Wir finden im ganzen 4 Haupttheorien, in denen ſich die verſchiedenen Anſichten über die ſyſtematiſche Stellung der Eidesdelikte widerſpiegeln. Die älteſte und dem damaligen Volksempfinden wohl nächſtliegende Auffaſſung iſt die, die den Meineid als Verbrechen gegen die Religion anſieht. Erſt viel ſpäter entwickeln ſich andere Theorien, ſo die Auffaſſung des Meineids als einer Art des Betrugs, dann als eines Verbrechens gegen Treu und Glauben, und ſchließlich die Auffaſſung des Meineids als eines Verbrechens gegen die Staatsverwaltung, insbeſondere gegen die Rechtspflege.

Im Altertum kannte man keine weltliche Beſtrafung der Eidesdelikte. Man nahm an, daß durch die falſche Eidesleiſtung die Götter, die man als Zeugen der Wahrheit anrief, verletzt würden. Deren Rache mußte der Meineidige auf ſich nehmen, mochte ſie ihn nun früher oder ſpäter treffen. Auch das römiſche[5]) Recht kannte bis zum Erlöſchen der klaſſiſchen Jurisprudenz keine eigentliche Beſtrafung der Eidesdelikte. Es nahm an, der Schuldige werde durch den Blitzſtrahl des Jupiter erſchlagen. Die verletzten Götter übernahmen ſelbſt die Beſtrafung. Die Eidesdelikte gelten als Verbrechen gegen die Religion.

Die Auffaſſung des Meineids als eines Verbrechens gegen die Gottheit, das weltlich nicht beſtraft werden dürfe, konnte jedoch auf die Dauer nicht befriedigen. So kam man dazu, den Meineid zwar an

[4]) Hierin liegt der weſentlichſte Unterſchied gegenüber den Beſtimmungen, die über die Eidesverbrechen im bisherigen Rechte beſtehen.

[5]) *Mommſen,* Römiſches Strafrecht S. 400 ff.

und für ſich weiterhin als Verbrechen gegen die Gottheit zu betrachten, ihn aber auch mit weltlicher Strafe zu belegen. Vor allem war es das aufkommende Chriſtentum und das kanoniſche Recht, das auf weltliche Beſtrafung des Meineids drängte und dabei ſcharfe Begriffe herausarbeitete. Der Meineidige wurde als Frevler, als Mißächter der göttlichen Majeſtät, die er beim Eid als Zeugen der Wahrheit anrief, beſtraft. Im Mittelalter trafen den Meineidigen verſtümmelnde Leibes- und Lebensſtrafen, und neben all dieſe Strafen trat noch allgemeine Unfähigkeit zum Eid, zum Zeugnis und zur Anklage.

Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 (Conſtitutio criminalis Carolina) machte einen Verſuch, die bisher herrſchende Auffaſſung vom Meineid zu modifizieren, indem ſie ihn zwiſchen Gotteslästerung und Zauberei einreiht und verlangt, daß der Meineid vor dem Richter oder Gericht vorſätzlich geſchworen wird (Art. 107).

Erſt die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte in dieſer Hinſicht eine bedeutende Umwälzung. Sie wurde offiziell eingeleitet durch das Strafgeſetzbuch Joſephs II. vom Jahre 1787, das den Meineid einen beſonderen Fall des „Trugs“[6]) nannte. In der Joſephina, die ganz deutlich den Stempel der Aufklärungsperiode trägt, iſt der Meineid unter den Kriminalverbrechen behandelt, die auf Vermögen und Rechte Beziehung haben. Dieſe Auffaſſung vertraten dann in der Folgezeit eine Reihe anderer Geſetzbücher, ſo beſonders das allgemeine preußiſche Landrecht[7]), das Bayeriſche Strafgeſetzbuch von 1813[8]) und der code pénal.[9]) Als wiſſenſchaftlicher Vertreter dieſer Anſicht iſt beſonders Anſelm Feuerbach[10]) zu nennen. Er rechnet den Meineid unter den Betrug im weiteren Sinne und definiert ihn ſchließlich „als beabſichtigte rechtswidrige Täuſchung anderer durch Mitteilung falſcher oder Vorenthaltung wahrer Tatſachen“. Eine Beſchwörung dieſes Zeugniſſes wurde nicht verlangt, der Meineid war zu einem reinen Privatdelikt geworden, gerichtet gegen die Rechte einzelner.

Mittermaiers Aufſatz über den Meineid[11]) war es zu verdanken, daß man nunmehr die Eidesdelikte zu den Verbrechen gegen die Oeffentlichkeit zählte. „Der Meineid iſt Fälſchung eines Beglaubigungsmittels, auf welches Staat und Oeffentlichkeit ihr Vertrauen ſtützen. An dem Eide hängt, wie an dem Gepräge bei der Münze die öffent-

[6]) § 151.
[7]) Th. II. T. XX §§ 1405 ff.
[8]) Art. 269.
[9]) Art. 361, 362, 363.
[10]) Lehrb. des gemeinen in Deutſchland geltenden peinlichen Rechts, 10. Aufl. S. 274 ff.
[11]) Im NA. 1818, S. 85 ff.

liche Treue und der Glaube." In dem Verbrechen, das der Meineidige begeht, liegt ein Mißbrauch dieſes Vertrauens, ein Angriff auf die publica fides.

Lange Jahre hindurch blieb dieſe Anſicht die herrſchende. Aber die publica fides war ein zu umfaſſender Begriff, und konnte jedenfalls nicht das nächſtliegende Angriffsobjekt ſein. „In der Tat ein dichteriſch ſchönes, ideal klingendes Wort, aber wenn wir uns anſchicken, den Begriff zu zergliedern, merken wir da nicht ſofort, daß ſein Urſprung nicht in den Schriften der haarſcharf ſpaltenden, elegant diſtingierenden Juriſten des klaſſiſchen römiſchen Rechts zu ſuchen iſt, ſondern daß er den berühmteſten Viel- und Schönredner des Altertums zum Vater hat? Gleicht die publica fides nicht jenen Satiren, welche aus der Ferne betrachtet durch ihr Phosphoreszieren das Auge des ſinnenden Beſchauers entzücken und mit der Hand ergriffen, in eine gallertartige Maſſe zerfließen?"[12])

Auf der Suche nach dem unmittelbar durch die Eidesdelikte verletzten Rechtsgut trennen ſich die beiden herrſchenden Theorien über die juriſtiſche Natur des Meineids. Zwei Entwicklungslinien haben wir jetzt zu unterſcheiden, die beide von der Theorie Mittermaiers ausgehen. Die eine führt uns zu Liſzt, der die Auffaſſung des Meineids als eines Fälſchungsverbrechens ablehnt und an die Stelle der publica fides die engeren Begriffe Rechtspflege oder Staatsverwaltung ſetzt. Die andere führt uns zu Binding, der den Meineid weiter als Fälſchungsverbrechen darſtellt. „Die durch Echtheit und Wahrhaftigkeit der Beweismittel bedingte Reinheit der Beweisführung bildet das angegriffene Rechtsgut.[13])

Das preußiſche Strafgeſetzbuch von 1851 und ihm folgend das geltende Reichsſtrafgeſetzbuch behandeln die Eidesverletzungen zwiſchen den Münzdelikten und falſcher Anſchuldigung.

Nach der herrſchenden Anſchauung iſt der unmittelbare Gegenſtand der Eidesdelikte die ſtaatliche Rechtspflege. Die Geſetzgebung ſtraft keinen falſchen Privateid. Sie ſchützt die Eidesform nicht als ſolche. Sie ſtraft falſche Eide nur, wenn ſie vor einer zur Abnahme von Eiden zuſtändigen Behörde geleiſtet werden.[14]) Der Strafgrund der Eidesdelikte liegt darin, daß ſie die ſtaatliche Rechtspflege verletzen, reſp. gefährden. Dieſe von Liſzt in ſeinen Schriften „Meineid und falſches Zeugnis" und „Falſche Ausſage vor Gericht oder öffentlicher Behörde" begründete Auffaſſung wird von namhaften Rechtslehrern gebilligt (Hälſchner „Lehrb. des Strafrechts" 2. Bd.

[12]) *v. Liſzt*, Meineid und falſches Zeugnis, S. 117.
[13]) *Binding:* Lehrb. d. gem. dt. Strafr. II 1 S. 108, 115.
[14]) vgl. Liszt-Schmidt, Strafr. S. 831.

2. Abtlg. S. 904 und die Zitate bei Liſzt „Lehrb. des Strafrechts“ 10. Aufl. S. 577). Die Binding'ſche Auffaſſung der Eidesdelikte als „Vergehen gegen die Beweismittel“ enthält nur eine Modifikation.

Nach v. Liſzt iſt auszugehen von der falſchen unbeſchworenen Ausſage in eigener oder fremder Sache. Das ſtrafbegründende Moment beim Meineid iſt die falſche Ausſage und unmittelbares Angriffsobjekt die Rechtspflege oder Staatsverwaltung. So auch das Reichsgericht[15]): „Das Strafgeſetzbuch behandelt die im 9. Abſchnitt ſeines zweiten Teiles (§§ 153 bis einſchließlich 163) unter Strafe geſtellten Verbrechen und Vergehen nicht etwa als ſolche, die ſich auf die Religion beziehen (wie ſich das u. a. ſchon aus Abſchnitt 11 und aus der Strafloſigkeit des privaten Meineids ergibt), ſondern als mittelbar gegen den Staat ſich richtende und insbeſondere die Rechtspflege gefährdende Verbrechen und Vergehen“. In einer früheren Entſcheidung[16]) hat das Reichsgericht ſich ſelbſt nicht ganz von der Auffaſſung des Meineids als eines Verbrechens gegen die Religion losmachen können. Es hat in jener Entſcheidung noch ausgeführt: „Die Bedrohung der Rechtsſicherheit iſt nicht der einzige legislatoriſche Grund für die Beſtrafung des Meineids —, der Meineid iſt zugleich ein Verbrechen gegen die Religion.“

*

Die Erkenntnis des Schutzobjektes der Eidesdelikte deutet alſo folgerichtig hin auf die Notwendigkeit einer Strafdrohung auch für die uneidliche falſche Ausſage.[17]) Aeltere, falſche uneidliche Ausſagen beſtrafende Landesgeſetze verloren ihre Kraft; entſprechende neue wurden unmöglich, weil das Reichsſtrafgeſetzbuch die bezügliche „Materie“ vollſtändig geordnet hat (§ 2 EG. z. Strafgeſetzbuch). Das Königreich Sachſen verſuchte allerdings, die Beſtrafung falſcher uneidlicher Ausſagen durch Verordnung vom 16. 12. 1870 einzuführen, mußte letztere jedoch zurückziehen, als ſie vom oberſten ſächſiſchen Gerichtshofe für ungültig erklärt wurde.[18])

---

[15]) RGStr. B. 47, S. 158.

[16]) RGStr. Bd. 10, S. 339.

[17]) *Stooß:* a. a. O. S. 382 „Es iſt ein Fehler des deutſchen Strafgeſetzbuchs und zum Teil auch ſeiner Auslegung, daß die Eidesverletzung und nicht die falſche Ausſage die Strafbarkeit begründet. Denn die falſche Ausſage iſt der Kern des Tatbeſtandes, der Eidſchwur iſt die Schale, die oft feſt mit dem Kern verwachſen iſt die aber auch fehlen kann“. *v. Liszt:* Die falſche Ausſage § 17 ff. Zufällig aber iſt es, wenn das Reichsſtrafgeſetzbuch das falſche, nicht beeidete Zeugnis ſtraflos läßt, während andere auf demſelben Boden erwachſene Geſetzgebungen es mit krimineller Beſtrafung bedrohen; und der Zug der Zeit geht entſchieden nach möglichſter Beſchränkung des Eides, unter deſſen bedeutendſten Gegnern die Rieſengeſtalt des unſterblichen Regiomontaners, das ſcharfe Schwert rückſichtsloſer Kritik in der Hand, hervorragt“.

[18]) vgl. J. W. 1901 S. 562.

Der als lex Saliſch bekannte Geſetzentwurf vom 3. Februar 1899 betr. Aenderungen der Straf- und Zivilprozeßordnung, ſowie die Beſtrafung falſcher uneidlicher Ausſagen verfolgte als erſter Reichsentwurf das Ziel, nicht nur die Eidesleiſtungen einzuſchränken, ſondern auch der Gefährdung der Rechtspflege durch falſche uneidliche Ausſagen entgegenzutreten. Nach den erſten vergeblichen Verſuchen der lex Saliſch hat ſich der Vorentwurf zu einem Deutſchen Strafgeſetzbuch von 1909 erneut mit ausführlicher Begründung für die Beſtrafung der falſchen uneidlichen Ausſage eingeſetzt. Auch die weiteren Strafgeſetzentwürfe verfolgen dasſelbe Ziel. Der Vorentwurf von 1909 hatte eine Strafdrohung für die falſche uneidliche Ausſage in dem § 168 aufgeſtellt, der Entwurf der Strafrechtskommiſſion von 1913 in § 220, der Entwurf von 1919 in § 224, der Entwurf von 1925 in § 175. Der Entwurf von 1927 ſchließt ſich damit nicht nur ſämtlichen bisherigen Entwürfen an, ſondern übernimmt auch einen Rechtsgedanken, der in einem großen Teil der ausländiſchen Strafgeſetzgebungen, nämlich in den Strafgeſetzen Frankreichs, Belgiens, Englands, Rußlands und — was am wichtigſten iſt — Oeſterreichs verwirklicht iſt.[19])

Als bedeutendſte Vorkämpfer für die Einführung einer Strafdrohung gegen das falſche uneidliche Zeugnis in der Literatur ſind vor allem Beling und Binding zu nennen.[20]) Beide Rechtslehrer haben ſich in entſchiedenſter Form für die Notwendigkeit der Beſtrafung des falſchen uneidlichen Zeugniſſes ausgeſprochen. Beling[21]) z. B., nachdem er auf die beträchtliche Zahl der uneidlich abgelegten Zeugniſſe hinweiſt, mit folgenden Worten: „Daß die unwahre Ausſage auch ohne Eid rechtswidrig iſt, ſteht feſt, und an ihrer Strafwürdigkeit kann auch nicht gezweifelt werden. Schon jetzt iſt das Lügen, wenn auch nicht generell, ſo doch in einer größeren Zahl von Einzelfällen ſtrafbar: mit demjenigen, der als Zeuge, Geſchworener oder Schöffe eine unwahre Tatſache als Entſchuldigung vorſchützt — iſt doch ſchließlich der Zeuge, der unwahr ausſagt, auf eine Stufe zu ſtellen.“ Beling meint weiter, man könne ſogar zweifeln, ob nicht einfach ein Strafgeſetz am Platze wäre, welches jeden beſtrafe, der einer Staatsbehörde Falſches ſagt. „Aber auch wenn man ſolche ſich

[19]) vgl. Koffka: Die Beſtrafung der falſchen uneidlichen Ausſage, Z. Bd 48. S. 11.

[20]) Die Beſtrafung der falſchen uneidlichen Ausſage wird von Olbricht (Reform 2, 169—170, 174—175) und Unger (Recht 14, 338—340) gebilligt. Kadecka. Meineid und falſche Ausſage, Reform d. Strafr. 1926 S. 276: „Daß der Entwurf die falſche uneidliche Ausſage von Zeugen und Sachverſtändigen mit Strafe bedroht, iſt einer der erfreulichſten Fortſchritte, deren er ſich rühmen kann.

[21]) DJZ. 6 (1901) S. 363 ff.: Die Nichtbeeidigung unglaubwürdiger Zeugenausſagen und die Beſtrafung uneidlicher falſcher Ausſagen.

eröffnende weite Perſpektive beängſtigend findet und einen ſolchen allgemeinen Lügenparagraphen ablehnt, wird man doch nicht umhin können, jedenfalls die Zeugenlüge, gefährlich wie ſie iſt, als ſtrafwürdig, und zwar als „Vergehen" im Sinne des § 1 StrGB. anzuerkennen, wenigſtens wenn ſie aus Vorſatz entſpringt." Binding[22]) ſagt: „Praktiſche Erfahrungen ſtellen mir das Bedürfnis, die nichteidliche falſche Beweisausſage mit Strafe zu bedrohen, de lege ferenda als ein zweifellos vorhandenes feſt. Eine Anzahl der Zeugen, die wiſſen, daß ſie nicht vereidet werden, lügen das Gericht auf das Frechſte an." Er hält es für ein großes Uebel, daß die eidlos gelaſſenen falſchen Zeugniſſe und Gutachten des Vorverfahrens, der Vorunterſuchung und der Hauptverhandlung ſtraflos bleiben. Die Gefährdung der Rechtspflege durch falſche uneidliche Zeugniſſe iſt vor allen Dingen in dem Umſtande zu erblicken, daß ſowohl im Zivil- wie im Strafprozeß in einer Reihe von Fällen die Beeidigung von Zeugen und Sachverſtändigen unterbleiben muß oder kann, und gleichwohl die unbeeidigten Ausſagen für glaubwürdig erachtet und als Grundlage für Entſcheidungen verwertet werden können.

Die Wichtigkeit der neuen Strafbeſtimmung wird davon abhängen, ob, wie nach heutigem Recht, Ausſagen regelmäßig beeidigt werden, oder ob man die Strafdrohung abſtellen will auf einen Prozeß, in welchem der Eid weſentlich eingeſchränkt iſt. Die Begründung unterläßt es, genaue Grenzen anzugeben, innerhalb deren künftighin uneidlich gemachte falſche Ausſagen mit Strafe getroffen werden ſollen. Es heißt in ihr lediglich:[23]) „Seit längerer Zeit hat ſich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß in Deutſchland vom Eide übermäßig Gebrauch gemacht wird. Die Häufigkeit iſt geeignet, ſeine Bedeutung in den Augen der Bevölkerung herabzuſetzen und ihn damit zugleich als Mittel der Wahrheitserforſchung zu entwerten. Allgemein wird daher gefordert, daß bei einer Reform der Prozeßgeſetze die eidliche Vernehmung beſchränkt und insbeſondere in Angelegenheiten von geringer Bedeutung die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverſtändigen nur unter eng begrenzten Vorausſetzungen zugelaſſen werde."

Bei der Erörterung der neuen Strafbeſtimmung gegen die uneidliche falſche Ausſage ſtehen zwei Fragen[24]) im Vordergrund: wie man die Flut der Eide wirkſam einſchränken und gleichwohl die Rechtspflege ſichern könne. Die Schwierigkeit der richtigen Beſtimmung des Verhältniſſes von § 184 zu § 187 des Entwurfs (Meineid und uneidliche Ausſage) iſt nicht nur eine prozeſſuale, ſondern auch

[22]) a. a. O. S. 138.
[23]) Begr. des AE. S. 95.
[24]) Prot. RT. IV. Wahlp. 1928, 44. Sitzung, S. 6.

eine ſolche der Pſychologie und der Moral[25]) Es wird der Einwand geltend gemacht, der Wert des Eides würde dadurch, daß neben ihm noch ein zweites Zwangsmittel beſtehe, herabgeſetzt.

Weil eine Unzahl von Menſchen es weder bei der eidlichen noch bei der uneidlichen Ausſage mit ihrer Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit ſehr genau nimmt, iſt die Zahl der Meineide ſtark gewachſen. Es kommt darauf an, wie man dieſer „Meineidsſeuche" Herr werden kann. Die Erſcheinung als ſolche wird man mit den ſchönſten Strafrechtsreformen nicht aus der Welt ſchaffen.[26]) Man wird beſtenfalls die Meineidsanzeigen, die Meineidsanklagen, die Unterſuchungen und Verurteilungen wegen Meineids zurückdämmen, nicht aber die Zahl der Lügen, die vor Gericht gebraucht werden. Vor allen Dingen dient man auf dieſe Weiſe nicht der Feſtſtellung der objektiven Wahrheit und der Verwirklichung der Gerechtigkeit. „Notwendig iſt, daß Moral und Sittlichkeit, namentlich auch die Wahrheitsliebe im Volke derart geſtärkt wird, daß auch der unbeeidigte Zeuge vor Gericht der Wahrheit die Ehre gibt. Das zu unterſtützen, dazu iſt die neue Beſtimmung der Beſtrafung der falſchen nicht eidlichen Ausſage im § 187 des Entwurfs da. Die Hebung des Verantwortungsgefühls der Bevölkerung in dieſer Richtung, ihre Erziehung zur Wahrheitspflicht iſt für die Rechtspflege äußerſt wichtig, damit auf Grund ſtrafloſer falſcher uneidlicher Ausſage kein Schuldiger der Strafe entgehe, kein Unſchuldiger verfolgt werde."[27])

Es war ein geſunder Gedanke des urſprünglichen Entwurfs, daß er mit der Strafdrohung gegen die falſche uneidliche Ausſage die Wahrheitspflicht gegenüber dem Staat in den Mittelpunkt geſtellt hat. Die Einſchränkung der Beſtrafung der Eidesverletzung und die Bedrohung ſchon der falſchen Ausſage mit Strafe hat notwendig eine anderweite Feſtſtellung der Wahrheitspflicht zur Vorausſetzung. Im geltenden Recht beſteht nur für die eidliche Ausſage eine unbedingte Wahrheitspflicht. Dieſe iſt nicht in gleicher Weiſe für die unbeeidigte Ausſage aufgeſtellt. Schon jetzt iſt das Lügen aber in einigen Fällen ſtrafbar (Strafgeſetzbuch §§ 138, 164, 271, 278, 360 Ziff. 8; MStrGB. § 90). Von einem allgemeinen Recht auf Wahrheit kann keine Rede ſein. Dieſer Gedanke tritt beſonders klar bei Ortloff „Lüge, Fälſchung und Betrug" Jena 1862, hervor. Er ſtellt Unterſuchungen an über die Pflicht zur Wahrhaftigkeit und das Recht auf Wahrheit und gelangt zu folgendem Ergebnis: „Ein allgemeines Recht auf Wahrheit gibt es nicht. Aber aus der Beſtimmung, die der

[25]) vgl. Emminger: Prot. RT. 4. Wahlp. 1928, 43. Sitzung, S. 6.
[26]) vgl. Hanemann: Prot. RT. 4. Wahlp. 44. Sitzung.
[27]) *Neumann:* Die Beſtrafung der uneidlichen falſchen Ausſage in Mitt. der JKV. 18. Verſammlung zu Göttingen 1922, S. 72 ff.

Staat zu erfüllen hat, folgt das Recht, im öffentlichen Intereſſe, namentlich zur Verwirklichung der Gerechtigkeit, die Wahrheit zu verlangen, deren Wahrung und Befolgung im öffentlichen Verkehr als eine allgemeine, erzwingbare Bürger- und Untertanenpflicht fordern und die Mittel ihrer Erzwingung feſtſetzen zu dürfen." Überall, wo die Verletzung der Wahrheit dem öffentlichen Intereſſe und namentlich der Verwirklichung der Gerechtigkeit hinderlich iſt, muß dem Staat ein Zwangsrecht zuerkannt werden, vermöge deſſen er dieſes Hindernis beſeitigen kann.[28]) Nach der Begründung[29]) des Entwurfs will man mit der Einführung der neuen Strafbeſtimmung nicht eine allgemeine Pflicht zur Wahrheit ſtatuieren, der ein allgemeines Recht auf Wahrheit gegenüberſteht. Die falſche uneidliche Ausſage ſoll vielmehr nur unter ganz beſtimmten Vorausſetzungen ſtrafbar ſein. Legen wir den Entwurf von 1927 zu Grunde, ſo wird hiernach nur die uneidliche falſche Ausſage des Zeugen und Sachverſtändigen, nicht auch die der Partei im Zivilprozeß oder des Angeklagten im Strafprozeß beſtraft. Die Behörde, vor der die falſche Ausſage gemacht wird, muß zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen zuſtändig ſein. Ferner muß der Vernommene auf die Strafbarkeit unbeeideter falſcher Ausſagen hingewieſen worden ſein. Neumann[30]) meint: „Das Recht auf Wahrheit ſoll ſcharf begrenzt und nur auf einem eng und ebenfalls ſcharf umriſſenen Gebiete aufgeſtellt werden. Recht und Wahrheit gehören eng zuſammen. Nur, wo das Recht geſucht und gefunden werden ſoll, da muß die Wahrheit gefordert und eine Rechtspflicht zur Wahrheit vor den Gerichten, aber vor dieſen grundſätzlich, verlangt werden."

Wenn angeſichts der geſchichtlichen Entwicklung und der geſetzgeberiſchen Entwürfe die Frage gelöſt werden ſoll, ob die falſche uneidliche Ausſage unter Strafe zu ſtellen iſt, ſo muß notwendigerweiſe die Vorfrage entſchieden werden, ob der Eid als Mittel zur Bekräftigung der Wahrheit beibehalten werden ſoll. „Denn ſpricht man ſich gegen den Eid aus, ſo bleiben nur noch uneidliche Ausſagen übrig".[31])

---

[28]) *Stooß:* a. a. O. S. 383 unterſcheidet zwiſchen Beweis- und Auskunftsperſonen. Die Beweisperſonen ſind nach ſeiner Anſicht verpflichtet, die Wahrheit auszuſagen; ihre Wahrheitspflicht unterliege keinem Zweifel. *Neumann:* a. a. O. S. 81 „Der Staat hat gegenüber dem Einzelnen ein Recht auf Zeugniszwang ... Das Recht auf Zeugniszwang iſt nichts anderes als das Recht auf Wahrheit in Gerichtsſachen". Ebenſo VE. S. 529: „Der Staat muß ſomit für die Ausſagenden (Parteien, Zeugen und Sachverſtändigen) die unbedingte Verpflichtung zur Angabe der Wahrheit aufſtellen".

[29]) Begr. AE. 1927, S. 95 ff.

[30]) a. a. O. S. 80—31.

[31]) *Neumann:* a. a. O. S. 77.

Es wird bezweifelt, daß, nachdem neuerdings durch den Artikel 177 der Reichsverfaſſung vom 11. Auguſt 1919 die religiöſe Eidesformel nur mehr fakultativ iſt, eine Eidesleiſtung überhaupt noch das ſein könne, was ſie war, ein Mittel zur Erzwingung einer wahrheitsgemäßen Ausſage. Durch dieſen Artikel[32]) der Reichsverfaſſung iſt der Zwang zum religiöſen Eid aufgehoben. Es wird nun von gewichtigen Stimmen in der Doktrin behauptet, daß eine Wahrheitsverſicherung ohne religiöſe Beziehung kein Eid ſei. Das Weſen des Eides beſtehe in der Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit. „Wie auch immer das poſitive Recht dieſe Anrufung geſtalten mag, die Anrufung ſelbſt iſt notwendig, ſonſt kann von einem Eide nicht geſprochen werden.“[33]) Die Reichsverfaſſung hat dem Eide ſeine religiöſe Bedeutung zwar inſoweit genommen, als ſie geſtattet, den Eid unter Weglaſſung der Anrufung Gottes zu leiſten.[34]) Es ſcheint aber nicht zweifelhaft, daß der Eid trotzdem ſeine religiöſe Bedeutung behalten hat. Das würde ſelbſt dann bleiben, wenn der Eid nur in bürgerlicher Form zu leiſten wäre, weil für den religiöſen Zeugen der Eid auch in dieſer Form ein Schwur, eine religiöſe Handlung, bliebe.[35])

In der Generaldebatte der Kommiſſion für die Reform des Strafprozeſſes[36]) iſt bereits die Frage erörtert worden, ob etwa der Zeugen- und Sachverſtändigeneid überhaupt abgeſchafft und durch die Einführung der Strafbarkeit uneidlicher falſcher Ausſagen erſetzt werden könne. Kein Mitglied der Kommiſſion befürwortete die Abſchaffung. Allgemein war man der Anſicht, daß durch die feierliche Eidesleiſtung eine beſondere Gewähr für die Ermittlung der Wahrheit geſchaffen werde. Der Zeugeneid wurzele ſo tief in dem Volksbewußtſein, daß es ſchon aus dieſem Grunde bedenklich wäre, ihn ganz zu beſeitigen.

In der Wiſſenſchaft iſt die Frage nicht einhellig beantwortet worden. In der Schrift v. Liſzt[37]) findet der Gedanke folgenden Ausdruck: „Wäre es nicht beſſer, der Wahrheit die Ehre zu geben und zu ſagen:

---

[32]) „Wo in den beſtehenden Geſetzen die Eidesleiſtung unter Benutzung einer religiöſen Eidesform vorgeſehen iſt, kann die Eidesleiſtung rechtswirkſam auch in der Weiſe erfolgen daß der Schwörende unter Weglaſſung der religiöſen Eidesform erklärt: „Ich ſchwöre“.“

[33]) *v. Liſzt:* a. a. O. S 140. *Frieſenhahn:* Der pol. Eid, S. 5 „Entfernt man aus dem Eide das religiöſe Element, ſo hat er ſeinen Sinn verloren“.

[34]) *Frieſenhahn:* a. a O S. 10 „Eine Verfaſſung hätte beſſer daran getan, begriffliche und terminologiſche Klarheit zu wahren und die weltliche Beteuerungsformel ohne Vermengung mit dem rel. Eide zu ſchaffen“.

[35]) *Niemeyer:* Mitt. der JKV. 18. Verſ. zu Göttingen 1922, S. 109 „Ich glaube, wir können den Dualismus ruhig beibehalten wie bei der Ehe zwiſchen bürgerlicher und kirchlicher Trauung“.

[36]) Prot. d Komm. f. d Ref. d. StrPO. I, 47/50.

[37]) a. a. O. S. 33.

der Eid war einmal der Grundpfeiler des ganzen Rechtslebens, aber heute ist er eine rudimentäre Bildung, eine leere Form, welcher der belebende Gedanke längst entflogen ist, eine im Froste religiöser Indifferenz erstarrte Pflanze, welche ganz anderen Lebensverhältnissen ihre Entstehung und Blüte verdankt; heute, wo die Eidesverweigerungen von Seite der Zeugen sich täglich mehren, und die Klagen über die erschreckende Zunahme der Meineidsprozesse eine stehende Rubrik in den Berichten unserer Strafbehörden bilden, wo der radikalste Materialismus nicht mehr ein ängstlich gehütetes Vorrecht der sogenannten Gebildeten ist, sondern gerade unter den Massen die größte und täglich wachsende Zahl seiner Bekenner gefunden hat, heute ist der Glaube an die Heiligkeit des Eides eine fable convenue, an die wir aus Bequemlichkeit fortglauben, genauer gesprochen, fortzuglauben heucheln?[38]) Auch ein Theologe hat sich in einer Studie über den Eid und den modernen Staat[39]) mit dieser Frage befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß bei aufrichtiger und ungeheuchelter Frömmigkeit der Eid entschieden überflüssig sei. Zugleich beantwortet er die Frage, wie es sich bei denen verhält, welchen nicht bloß die Frömmigkeit, sondern auch aller Glaube an das Dasein Gottes fehlt. „Wer Gott nicht fürchtet oder an einen Gott überhaupt nicht glaubt, wird auch den falschen Eid nicht scheuen. Wenn er aber trotzdem durch den Eid sich zur Treue und Wahrhaftigkeit bestimmen läßt, so ist es nur die Furcht vor dem Zuchthaus, welche die Wirkung hat. Dieses Motiv wäre aber ebenso wirksam bei einer feierlichen Versicherung.[39a])

Auf der Tagung[40]) der Deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Göttingen im Jahre 1922 hat Kahl der völligen Abschaffung des Eides das Wort geredet. Kade[41]) ist für den Fall, daß die unbeeidete falsche Aussage unter Strafe gestellt wird, der Ansicht, daß sich die besondere Bestrafung des Mein-

---

[38]) *Strathmann:* Ist der gesetzliche Eid noch haltbar? In Erlanger Festgabe für v. Zahn, S. 55 ff. „Die weltanschaulichen Voraussetzungen der Einrichtung des Eides bestehen heute bei einem großen Teil unseres Volkes nicht mehr. Wie sollte sich das nicht in einem Sinken des Ansehens und des Wertes des Eides auswirken? Unsere sämtliche Eidespraxis und besonders die unserer Gerichte gleicht einem Gebäude, dessen Fundamente in einen unzuverlässig gewordenen Grund eingelassen sind".

[39]) *Hartlieb:* Der Eid und der moderne Staat, in „Zeitfragen des christlichen Volkslebens" Bd. 9, S. 63 ff.

[39a]) *Hartlieb:* a. a. O. S. 69.

[40]) a. a O S 103; ebenso *Ebermayer:* „Brauchen wir noch den Eid?" in „Leipziger Neueste Nachrichten" Nr. 116 vom 25. 4. 1928.

[41]) *Kade:* Der Eid und das Recht auf Wahrheit S. 20/21. *Bartolomäus:* Die Fassung des Zeugeneides i. d. dt Prozeßordnungen, DJZ 1901 S. 415 ff. wünscht ebenfalls Abschaffung des Eides. vgl. Stooß: a. a. O. S. 312 ff.

eids und der Gebrauch des Zeugeneides überhaupt erübrige, weil es eine Abſtufung in der Wahrhaftigkeit nicht gebe. Eine Ausſage ſei entweder falſch oder richtig. Sie könne wohl zum Teil falſch, zum Teil richtig ſein, aber in ihren einzelnen Punkten gebe es nur den Gegenſatz zwiſchen wiſſentlich richtig oder wiſſentlich unrichtig. Ein wahrheitsliebender Zeuge könne niemals mehr als die Wahrheit ſagen.

Mit großer Sachlichkeit hat Hegler[42]) die Frage der Abſchaffung oder Nichtabſchaffung des Eides behandelt. Nach ſeiner Anſicht hängt die Beantwortung dieſer Frage wieder von der Beantwortung zweier Unterfragen ab. Einmal davon, ob der Eid heute noch ein beſonders wirkſames Mittel iſt, die Wahrhaftigkeit und Gewiſſenhaftigkeit des Ausſagenden durch Schaffung entſprechender Motivationsvorgänge, hervorzurufen. Bei Bejahung dieſer erſten Unterfrage iſt nach Hegler weiter zu unterſuchen, ob die Benützung dieſes Mittels möglich erſcheint mit Rückſicht auf die Gegenintereſſen, die ſeiner Anwendung widerſtreben.

Beide Unterfragen werden von Hegler bejaht. Er ſagt: „Und endlich iſt heute noch im Volksbewußtſein lebendig — auch ohne myſtiſche oder religiös-metaphyſiſche Vorſtellungen, wenngleich oft mit ihnen verknüpft — die Ehrfurcht vor dem Eidsſchwur als einer durch Geſchichte und Tradition von Jahrhunderten, ja Jahrtauſenden geſchaffenen, durch das Alter geheiligten, ehrwürdigen Inſtitution mit dem ganzen Komplex von Empfindungswerten einer ſolchen — mag auch die Form ſich gewandelt haben, keine religiöſen Wendungen mehr zeigen, es bleibt doch Eid und Schwur. Heute noch iſt all dies lebendig, ja vielleicht bei dem Zug der neueſten Geſetzesentwicklung zum Irrationalen, Myſtiſchen, Religiös-Metaphyſiſchen heute wieder beſonders."

Die Gegenintereſſen teilt Hegler ein in ſolche, die vor allem auf allgemeinem, religiöſem, weltanſchaulichem oder allgemeinpolitiſchem, das Verhältnis des Einzelnen zum Staat grundſätzlich betreffenden Gebiete liegen, und in ſolche auf ſpezifiſch rechtspolitiſchem Gebiete.

Die Bedenken auf religiöſem Gebiet hält Hegler durch die Möglichkeit der Ablegung eines nicht ausdrücklich religiös formulierten Eides, wenn auch nicht für beſeitigt, ſo doch jedenfalls für erheblich abgeſchwächt. Er führt hierzu aus: „Man kann nicht einfach ſagen: die individuelle religiöſe Ueberzeugung iſt ſchlechthin zu berückſichtigen oder die individuelle Gewiſſensfreiheit iſt ſchlechthin zu reſpektieren, wenn auf der anderen Seite ſo ſtarke und dringende Intereſſen

[42]) *Hegler:* Die Eidesreform in „Tübinger Abhldgen. z. öffentl. Recht 23. Heft 1930, S. 23 ff.

des Gemeinſchaftslebens ſtehen, wie das, der Wahrheit und dem Recht zur Durchſetzung zu verhelfen."

Die rechtspolitiſchen Gründe für die Abſchaffung des Eides, die in erſter Linie darin erblickt werden, daß nur ſo die Meineidsſeuche, die in Wahrheit eine Eidesabnahmeſeuche ſei, beſeitigt werden könne, ſind nach Hegler nicht durchſchlagend. Er ſagt zutreffend: „Es iſt nun natürlich richtig, daß mit der Abſchaffung des Eides auch der Meineid beſeitigt würde, aber die Meineidsſeuche iſt doch im Kern eine Lügenſeuche, durch Abſchaffung des Eides würde ſie nur einen anderen Namen erhalten."

Gegen die völlige Abſchaffung des Eides beſtehen heute noch erhebliche Bedenken. Der Eid iſt das wichtigſte aller Beweismittel im gerichtlichen Verfahren; die Zeugenausſage erhält ihre Bedeutung durch die Ableiſtung des Eides. Mag auch in unſerer Geſellſchaft, wie geklagt wird, die Zahl derer wachſen, welche den religiöſen Vorſtellungen und Motiven unzugänglich werden, ſo trifft das doch — wie Sachſe[43]) zutreffend ſagt — für die große Mehrzahl, mit der die Rechtsordnung zu rechnen hat, nicht zu.[44]) Es iſt an ſich auch richtig, daß der Eid für den wahrhaft ſittlichen Menſchen unnötig, bei den gänzlich verkommenen unwirkſam iſt; aber für den Durchſchnittsmenſchen iſt er erforderlich.[45]) Die Gedankengänge auf Abſchaffung des Eides eilen unſerer Zeit allzuweit voraus. Solange die Ueberzeugung von der Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit im Beweisverfahren nicht Allgemeingut des Volkes geworden iſt, kann der Eid nicht entbehrt werden.[46])

[43]) Die Beſchränkung des Zeugeneides im Strafprozeß, Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, Bd. 74 S. 1 ff.

[44]) *Oetker:* Meineid und falſche Ausſage im künftigen Recht DJZ. 1929 Sp. 882 „Die Geſetzgebung hat mit der Tatſache zu rechnen, daß zwar weite Kreiſe am Eide feſthalten, immerhin ein beträchtlicher Volksteil ihn verwirft Man kann der Minderheit nicht den Eid aufzwingen. Hoch bedenklich aber wäre es, in dem Kampfe der Weltanſchauungen, der unſere Zeit bewegt, das religiöſe Empfinden großer Glaubensgemeinſchaften durch Beſeitigung des Eides zu verletzen. Vom bibliſchen Standpunkte aus ließe ſich freilich nichts gegen die Aufhebung erinnern und ernſte Theologen ſehen darin ein erſtrebenswertes Ziel. Aber die Zeit iſt nicht reif dafür. Sonach ſollte es jedem Ausſagenden freiſtehen, zu ſchwören oder ſeine Ausſagen auf Pflicht und Gewiſſen zu bekräftigen".

[45]) *Niemeyer:* a. a. O. S. 100/101/109: „Ich bin entſchieden der Anſicht, daß der Eid als Erforſchungsmittel der Wahrheit in Deutſchland nicht entbehrt werden kann. Der perſönliche Eindruck, den ein Zeuge auf das Gericht macht, iſt ſehr häufig eine zweifelhafte Grundlage des Urteils". Ebenſo *Windelband:* DJZ. 1899. S. 162.

[46]) *Schiffer:* DJZ. Sp. 614 „Sowohl die völlige Beſeitigung des Eides wie die völlige Beſeitigung der Strafbarkeit einer falſchen uneidlichen Ausſage, die an die Stelle des nur noch ausnahmsweiſe abzunehmenden Eides träte, würde in weiten Volksſchichten als Freigabe der Lüge, wenn nicht als Anreiz zu ihr aufgefaßt werden".

Erſter Hauptteil.

Darſtellung des Tatbeſtandes der falſchen uneidlichen Ausſage.

§ 187 AE. Falſche uneidliche Ausſage.[47])

„Wer als Zeuge oder Sachverſtändiger uneidlich falſch ausſagt, obwohl er von der Behörde auf die Strafbarkeit falſcher uneidlicher Ausſagen hingewieſen worden iſt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren beſtraft."

§ 189 Abſ. 3 AE. Zuſtändigkeit der Behörde.

„In Fällen des § 187 und des § 188 Abſ. 2 Satz 2 iſt die Tat nur ſtrafbar, wenn die Behörde, vor der die falſche Ausſage gemacht worden iſt, oder werden ſollte, zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen zuſtändig war."

Der objektive Tatbeſtand der neuen Strafbeſtimmung erſchöpft ſich darin, daß ein Zeuge oder Sachverſtändiger uneidlich eine objektiv falſche Ausſage macht. Objektive Unwahrheit der Ausſage iſt hier, — wie bei der eidlichen Beteuerung — ein notwendiges Begriffsmerkmal. Wer etwas objektiv Wahres ausſagt, das er für unwahr hält, macht ſich nicht des Verſtoßes gegen § 187 AE. ſchuldig. Es entſcheidet nicht die Vorſtellung des Ausſagenden, ſondern die Uebereinſtimmung der zu bekundenden Tatſache mit dem objektiven Sachverhalt.[48]) Wann iſt nun eine Zeugenausſage falſch? Eine Zeugenausſage iſt dann falſch, „wenn der Zeuge eine Tatſache behauptet, die dem wirklichen Sachverhalt widerſpricht, oder wenn er behauptet, vom objektiven Tatbeſtande etwas zu wiſſen, was er in der Tat nicht weiß, oder etwas nicht zu wiſſen, was er weiß.[49])

Der ſubjektive Tatbeſtand verlangt, da § 187 AE. über die Schuldform nichts ſagt, Vorſatz. Denn § 16 des Entwurfs beſtimmt, daß, wo das Geſetz nichts anderes ſagt, vorſätzliches Handeln erforderlich iſt. Nach § 17 AE. handelt derjenige vorſätzlich, der den Tatbeſtand der ſtrafbaren Handlung mit Wiſſen und Willen verwirk-

[47]) Als Randbezeichnung des § 187 AE. ſchlägt Wach (Reform, 1. 26) „falſche Ausſage" oder „Prozeßlüge" vor, weil „falſche uneidliche Ausſage" zu abgeblaßt und abſtract ſei. (vgl. Zuſammenſt. der gutachtl. Aeußerungen über den VE. zu einem Dt. Strafgeſetzbuch, S. 290.)

[48]) So Ebermayer, Komm. z. § 153, Anm. 4; Frank z. § 153, Anm. III, 2; RGStr. Bd. 37, 398.

[49]) *Ebermayer*, Komm. z. § 154, Anm. 3.

licht oder die Verwirklichung zwar nur für möglich hält, jedoch für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverſtanden iſt.

Der Hinweis an den Ausſagenden, daß auch die uneidliche Ausſage ſtrafbar ſei, hat der Entwurf zu einer beſonderen Vorausſetzung der Strafbarkeit gemacht. Sie muß immer erfüllt werden, wenn die unbeeidete Ausſage unter Strafſanktion ſtehen ſoll. Iſt die Ausſage falſch und war dem Ausſagenden die Strafbarkeit falſcher uneidlicher Ausſagen wohlbekannt, ſo darf er doch nicht beſtraft werden. Dieſe Vorausſetzung, daß der Vernommene auf die Strafbarkeit hingewieſen ſein muß, empfiehlt ſich mit Rückſicht auf die bisherige Strafloſigkeit ſolcher Ausſagen.[50])

Als drittes Erfordernis für eine Beſtrafung wegen uneidlicher falſcher Ausſage wird verlangt, daß die falſche Ausſage vor einer zur Abnahme von Eiden zuſtändigen Behörde gemacht worden iſt (§ 189 Abſ. 3 AE.). Der amtliche Entwurf führt das Erfordernis der Zuſtändigkeit nicht mehr, wie das geltende Recht, im Tatbeſtand der einzelnen Eidesdelikte, ſondern in einem beſonderen Paragraphen auf. Es ſoll hierdurch dargetan werden, daß es ſich bei der Zuſtändigkeit der Behörde nicht um ein Tatbeſtandsmerkmal, ſondern um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit handelt.

Es fragt ſich nun: welches iſt eine zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverſtändigen zuſtändige Behörde? Auch der Entwurf gibt gleich dem geltenden Recht keine Begriffsbeſtimmung für „Behörde". Binding[51]) definiert den Begriff „Behörde" folgendermaßen: Als Behörde iſt jedes Subjekt, aus einer oder mehreren Perſonen beſtehend zu betrachten, dem durch Staatsgeſetz unmittelbar oder mittelbar die amtliche Entgegennahme eidlicher Erklärungen aufgetragen iſt. In der reichsgerichtlichen Rechtſprechung[52]) wird „Behörde" definiert als: ein ſtändiges, von dem Wechſel der Perſonen unabhängiges Organ der Staatsgewalt, das dazu berufen iſt, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermeſſen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu ſein. Daß die Behörde zur Abnahme des konkreten Eides zuſtändig iſt, verlangt das Geſetz nicht. Es iſt alſo nur Zuſtändigkeit in abſtracto erforderlich.[53]) [54])

---

[50]) *Kadecka:* a. a. O. S. 278/79 „Seltſam iſt die Beſtimmung des Entwurfs, daß die Strafbarkeit der unbeeideten falſchen Ausſage davon abhängen ſoll, daß der Ausſagende „von der Behörde auf die Strafbarkeit falſcher uneidlicher Ausſagen hingewieſen worden iſt". Die falſche uneidliche Ausſage wäre das einzige Delikt, zu deſſen Beſtrafung Kenntnis des Täters von der Strafbarkeit der Tat erforderlich wäre."

[51]) a. a. O. S. 139.

[52]) RGStr. Bd. 8, 5; RGStr. Bd. 18 S. 246.

[53]) Frank zu § 154 I, 2.

[54]) *Kadecka:* a. a. O. S. 276 ff. macht auf einen ſehr beachtlichen Punkt auf-

Wie ſollen die Vorausſetzungen der falſchen uneidlichen Ausſage prozeſſual geregelt werden? Sind uneidliche falſche Bekundungen im Vorverfahren, Ermittlungsverfahren und der Voruntersuchung unter Strafe zu ſtellen?

Der Entwurf läßt offen, in welchen Fällen der Hinweis des Gerichts auf die Strafbarkeit uneidlicher falſcher Ausſagen erfolgen ſoll. Er nimmt hierdurch von einer Stellungnahme zu der viel umſtrittenen Frage Abſtand, ob und inwieweit im prozeſſualen Verfahren gemachte falſche Ausſagen beſtraft werden ſollen. Was die Beſtrafung der im ſtrafprozeſſualen Vorverfahren gemachten falſchen uneidlichen Ausſagen betrifft, ſind die Anſichten in Doktrin und Praxis ſehr geteilt. Es läßt ſich nicht verkennen, daß durch falſche Ausſagen im Vorverfahren ein erheblicher Schaden angerichtet werden kann. Die Verhängung der Unterſuchungshaft, ja ſchon die Verſetzung in den Anklagezuſtand einerſeits, die Außerverfolgungſetzung und die Aufhebung eines Haftbefehls andererſeits ſind tief einſchneidende Maßnahmen, die die Folgen falſcher uneidlicher Ausſagen im Vorverfahren ſein können. Ferner wird, wenn im Vorverfahren ungeſtraft gelogen werden darf, der Grundſatz einer doppelten Wahrheitsmoral in das Rechtsleben eingeführt. Für Beſtrafung der uneidlichen falſchen Ausſage im Vorverfahren haben ſich auf der Tagung der Deutſchen Landesgruppe der Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung zu Göttingen[55]) Kahl und Niemeyer erklärt. Nach ihnen ſoll es keine Ausnahme für das Vorverfahren im Strafprozeß geben. Rotering[56]) verlangt ſogar Ausdehnung der Strafbeſtimmungen auf Ausſagen vor Polizeibehörden. Er hebt beſonders hervor, daß die mit den tatſächlichen Verhältniſſen wohlbekannten Polizeibehörden in der Lage wären, die Ermittelung des Sachverhalts mehr zu fördern, als ein dem Orte der Tat entrückter Richter. Rotering verlangt für dieſen Fall allerdings ein Ladungsrecht der Polizeibehörden und die Zuziehung eines Protokollführers bei jeder Vernehmung. Hiergegen werden mit Recht Bedenken erhoben. Die Polizeibeamten ſind zur Vornahme eingehender Vernehmungen nicht genügend vorgebildet. An ſich wäre eine generelle

---

merkſam. „Wenn übrigens in den Prozeßordnungen — was ja geplant iſt — die eidliche Vernehmung beſchränkt und die uneidliche Ausſage in größerem Umfange zugelaſſen werden ſoll als bisher, wird die Strafdrohung gegen die Verleitung eines Zeugen oder Sachverſtändigen zum Meineid praktiſch unanwendbar werden, weil ſich der Anſtifter immer damit wird ausreden können, er habe gedacht, der Zeuge oder Sachverſtändige werde bloß unvereidet vernommen werden."

[55]) a. a. O. S. 105.

[56]) Arch. f. Strafr. 1892, S. 98.

Beſtrafung der im Vorverfahren uneidlich gemachten falſchen Ausſagen ſehr wünſchenswert, aber man wird in der Praxis nicht ſo weit gehen können. Falſche Ausſagen vor Polizei und Staatsanwaltſchaft müſſen auch weiter ſtraflos bleiben. Nach dem Entwurf iſt die Beſtrafung der uneidlichen falſchen Ausſage ausgeſchloſſen, bei polizeilichen und bei ſtaatsanwaltſchaftlichen Ausſagen. Denn nur die Behörden haben das Belehrungsrecht, die zur Abnahme eines Eides befugt ſind. Inſofern iſt eine Sicherung ſchon jetzt im Entwurf enthalten. Mit Neumann[57]) muß auch darauf hingewieſen werden, daß der bereits im Vorverfahren unter Strafzwang ſtehende Zeuge Beeinfluſſungen weniger ausgeſetzt ſein wird, als der völlig Verantwortungsfreie, und daß durch möglichſt weitgehende Wirkungen des Widerrufs einer falſchen Ausſage im Vorverfahren der Gefahr vorgebeugt werden kann und muß, daß eine Lüge im Laufe des Verfahrens immer neue nach ſich zieht.

Die wichtigſte Einwendung[58]) gegen die Beſtrafung falſcher uneidlicher Ausſagen im Vorverfahren lautet: Habe der Zeuge im Vorverfahren die Unwahrheit geſagt, ſo werde er in der Hauptverhandlung, um der Beſtrafung wegen falſcher uneidlicher Ausſage zu entgehen, auch noch den Meineid leiſten. Um dieſer Gefahr zu begegnen, muß dem Zeugen in einzelnen Punkten ſeiner Ausſage ein Abweichen freiſtehen, ohne daß er deswegen die Möglichkeit einer Strafverfolgung befürchten müßte. „Denn ſonſt beſteht, ſolange wir die heutige Form des Vorverfahrens ohne Parteiöffentlichkeit haben, die große Gefahr, daß Zeugen, die im Vorverfahren einen Vorgang objektiv falſch, wenn auch ſubjektiv durchaus richtig geſchildert haben, in der Hauptverhandlung, wo ihnen infolge von Vorhaltungen des Angeklagten oder Verteidigers vergeſſene Tatſachen wieder einfallen und andere in einem neuen Licht erſcheinen, ſich ſcheuen, von ihren bisherigen Angaben abzugehen.“ [58a]) Gegen die Einführung des Widerrufs wird geltend gemacht, daß dann gerade die Elemente, die lügen wollen, frei Hand hätten, zunächſt die Unwahrheit zu ſagen.[59]) Ferner wird betont,[60]) daß die völlige Strafloſigkeit im Falle des Widerrrufs die erſtrebte generalprävenierende Wirkung der Strafdrohung gegen im Vorverfahren gemachte falſche Ausſagen ſtark abſchwächen, wenn nicht gar aufheben werde. Durch die Strafloſigkeit der widerrufenen falſchen Ausſage wird m. E. ein Anreiz zur Un-

[57]) a. a. O. S. 85.

[58]) vgl. Meyer: Meineid und falſche Ausſage nach dem Entw., Ger.Saal Bd. 93 S. 203; Grebe: Z. Bd. 34, S. 58; Niemeyer: a. a. O. S. 100 hält dieſe Einwendung nicht für ſtichhaltig.

[58a]) *Koffka:* a. a. O. S. 26.

[59]) *v. Hippel:* Mitt. der JKV. 18. Verſ. zu Göttingen S. 107.

[60]) *Koffka:* a. a. O. S. 24.

wahrheit keineswegs geſchaffen. Dieſem Umſtande wird ſchon dadurch vorgebeugt, daß der Widerruf nur dann ſtrafbefreiende Wirkung erhält, wenn er vor Eintritt eines Rechtsnachteils durch falſche Ausſagen erfolgt.

Koffka[61]) hält die Strafbeſtimmung des § 187 AE. gegen im Vorverfahren gemachte uneidliche falſche Ausſagen deshalb für überflüſſig, weil das Strafgeſetzbuch und der amtliche Entwurf Beſtimmungen enthielten, die im ſtrafprozeſſualen Vorverfahren gemachte falſche Ausſagen treffen. Soweit es ſich um Ausſagen zugunſten des Beſchuldigten handele, komme die Strafvorſchrift des Entwurfs gegen die Strafvereitelung in Betracht. Und zwar treffe dieſe Vorſchrift gerade diejenigen Fälle, in denen es nicht zu einer Hauptverhandlung komme, bei denen alſo die Ausſage im Vorverfahren bereits zur Einſtellung bezw. zur Außerverfolgungsſetzung führe. Die zu Ungunſten des Beſchuldigten gemachte uneidliche falſche Ausſage werde im Entwurf nicht bloß durch die Strafvorſchrift gegen die falſche Ausſage, ſondern auch durch die gegen die falſche Anſchuldigung getroffen. Durch die Strafbeſtimmung werde jede bewußt falſche Ausſage innerhalb des Verfahrens getroffen, die einen falſchen Verdacht erwecken oder einen bereits vorhandenen verſtärken ſoll. Koffka gibt ſelbſt zu, daß nicht unter die Beſtimmung des § 192 AE. (falſche Anſchuldigung) alle bewußt falſchen Angaben zum Nachteil des Beſchuldigten fallen, die nicht die Schuld, ſondern lediglich die Straffrage betreffen. Ferner werden nicht getroffen die Fälle, in denen der Täter zwar die Unwahrheit ſeiner Angaben kennt, aber trotzdem an die Schuld des Beſchuldigten glaubt. Das iſt z. B. der Fall, wenn der Täter bewußt falſche Nebenumſtände angibt, die dazu dienen ſollen, ſeine Behauptungen zur Hauptſache wahrſcheinlich zu machen. Außerhalb der Strafvorſchrift des § 192 AE. ſtehen nach Koffka auch ferner die ſehr häufigen Fälle, in denen der Zeuge zunächſt behauptet, ſich der fraglichen Vorgänge zu erinnern, während er ſich bewußt iſt, nur eine recht unklare Vorſtellung davon zu haben, oder in denen er behauptet, etwas aus eigener Wahrnehmung zu wiſſen, während er genau weiß, daß er es nur von dritter Seite erfahren hat. In allen dieſen Fällen liegt eine bewußt falſche Ausſage zu Ungunſten des Beſchuldigten vor, aber keine Beſchuldigung wider beſſeres Wiſſen. Ebenſowenig werden alle diejenigen, die zu Gunſten des Beſchuldigten die Unwahrheit ſagen, wegen Begünſtigung oder Strafvereitelung überführt und beſtraft werden können.[62])

[61]) a. a. O. S. 22 ff.

[62]) vgl. Frank: Zur lex Saliſch, DJZ. 1898, S. 142 ff. u. Sonntag: Die Strafbarkeit uneidl. falſcher Ausſagen, DJZ. 1908, S. 733 ff., die beide an mehreren Beiſpielen die Unbrauchbarkeit der Strafbeſtimmungen gegen Beleidigung und Begünſtigung darlegen.

Iſt die Strafandrohung gegenüber zur Zeugnisverweigerung Berechtigten oder ſolchen, die nicht beeidigt werden dürfen, ratſam?

Es bleibt weiter zu erörtern, ob gewiſſe Perſonengruppen grundſätzlich von der Strafbarkeit wegen falſcher uneidlicher Ausſage ausgenommen werden ſollen. Es handelt ſich um diejenigen Perſonenkategorien, die nach heutigem Recht ein Ausſageverweigerungsrecht haben, oder nicht beeidigt werden dürfen. (§§ 52, 53 u. 57 StrPO.; §§ 383, 393 ZPO.)

Einigkeit herrſcht im allgemeinen darüber, daß Perſonen, die als Beteiligte in Frage kommen, der ſtrafbegründende Hinweis nicht erteilt werden darf, weil dies dem ſtrafprozeſſualen Grundprinzip widerſtreiten würde, daß niemand zum Geſtändnis verpflichtet iſt und dazu gezwungen werden darf.

Was die Verwandten des Beſchuldigten und die zur Verſchwiegenheit Verpflichteten betrifft, gehen die Ausſichten über die Ausdehnung der Strafbeſtimmung weit auseinander.[63]) Das jetzige Recht gibt den Verwandten und zeugnisverweigerungsberechtigten Perſonen ein doppeltes Verweigerungsrecht: Einmal können ſie die Ausſage verweigern, dann auch noch während der Vernehmung den Verzicht auf dieſes Recht widerrufen. Es wird geltend gemacht, es ſei ein ausſichtsloſes Beginnen, mit der ſchwächeren Strafandrohung der falſchen uneidlichen Ausſage dort wahrheitsgemäße Ausſagen erzwingen zu wollen, wo man ſich ſcheue, die ſchärfere Strafandrohung des Meineids zu benutzen. Der Staat habe die Familienzuſammengehörigkeit auf jeden Fall zu achten. Hiergegen ſagt mit Recht Kahl auf der Göttinger Tagung der Deutſchen Landesgruppe der JKV.: „Die Rückſicht auf die Angehörigkeit kann nicht ſo weit gehen, daß der Angehörige, wenn er ausſagen will, die Unwahrheit ſagen darf." Das jetzige Recht der Angehörigen des Beſchuldigten als Zeugen, die Richter durch Lügen irre zu führen, geht entſchieden zu weit. Es entſpricht genügſam der Stellung und den gewöhnlichen Empfindungen der Angehörigen als Zeugen gegenüber dem Beſchuldigten, wenn ſie befugt ſind, von der Zeugnisverweigerung Gebrauch zu machen. Tun ſie dies aber nicht, dann müſſen ſie, wie jeder andere Zeuge, dem

[63]) *Stooß:* a. a. O. S. 383 „Die Zeugen, die zufolge der §§ 57 u. 58 nicht beeidigt werden, verdienen eine weitgehende Rückſicht des Geſetzgebers und es liegt kaum eine Veranlaſſung vor, die Beſtrafung nicht eidlicher Ausſagen ihretwegen einzuführen. *Grebe:* a. a. O. S. 59 iſt gegen Beſtrafung der Verwandten wegen falſcher uneidlicher Ausſage. *v. Hippel:* a. a. O. S. 107 „Es iſt für mich ein ganz unmöglicher Standpunkt, hier an Beſtrafung zu denken. Hier liegen kollidierende Intereſſen vor. Ich würde es daher für ein Unglück halten, Angehörige und Vertrauensperſonen unter Strafe zu ſtellen".

Gericht die Wahrheit ſagen, widrigenfalls ſie ebenſo beſtraft werden, wie jeder andere Zeuge, der das Recht des Staates auf Wahrheit verletzt hat. Wach[64]) führt aus: „Der Grund des Verweigerungsrechts iſt nicht im einzelnen Falle nachweisbare innere Solidarität des Zeugen und Beſchuldigten, die Pietät, Dankbarkeit, Liebe und Freundſchaft, ſondern das Band der Familie. Es iſt wider die Natur und unſer ſittliches Gefühl, den nahen Angehörigen zur Ausſage und zum Schwur gegen den Beſchuldigten zu zwingen. Der Staat würde damit ſein eigenes, unantaſtbares Fundament, die heiligen Bande der Familie lockern, ja zerſtören und ein Dilemma ſchaffen, das unſer ſittliches Gefühl verletzt. Aber zu einem Beweisverbot hat er keinen Anlaß. Es genügt, das Zeugnis dem Gefühl und Gewiſſen des zu ihm Aufgerufenen anheimzugeben, der allein zu ermeſſen vermag, was ihm die Familienbande bedeuten."

Es iſt pſychologiſch wohl verſtändlich, daß jeder Menſch das Beſtreben hat, für ſeine Angehörigen einzutreten. Der Geſetzgeber trägt aber dem Gefühle der Pietät, welches die Angehörigen davon abhält, gegen den Angeklagten auszuſagen, dadurch genügend Rechnung, daß er ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht gibt, er braucht ihnen aber nicht auch die Möglichkeit zu gewähren, ungeſtraft die Unwahrheit zu ſagen und dadurch die Wahrheitsermittlung zu erſchweren. Häufig treten die Angehörigen des Angeklagten in der Hauptverhandlung mit unwahren Ausführungen hervor, in der Hoffnung, unbeeidigt und deshalb ſtraflos zu bleiben.

Meyer[65]) befürchtet von der Ausdehnung der neuen Strafbeſtimmung auf die Verwandten des Beſchuldigten die Verſchüttung wertvoller Erkenntnisquellen; denn die Beſtrafung der falſchen uneidlichen Ausſage zwinge den Zeugen, ſofern er bei der Ausſage auch Nachteiliges bekunden müßte, gänzlich zu ſchweigen. Es mag ſein, daß der Verwandte häufig Auskünfte geben kann, die für die Beurteilung der Straffrage von Bedeutung ſind, aber dennoch muß es einem widerſtreben, ſelbſt den Verwandten ein ſtrafloſes Lügen vor Gericht zu geſtatten.

Nach § 57 Ziff. 1 StrPO. (§ 393 ZPO.) ſind unbeeidigt zu vernehmen: „Perſonen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verſtandesreife oder wegen Verſtandesſchwäche von dem Weſen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorſtellung haben."

Es ſoll im nachfolgenden unterſucht werden, ob eine Ausdehnung der Strafbarkeit der uneidlichen falſchen Ausſage auf dieſe Kategorie

[64]) *Wach:* Das Recht zur Zeugnisverweigerung, Ger.Saal Bd. 66 S. 1 ff.
[65]) a. a. O. S. 202.

von Zeugen angebracht erſcheint. Die Motive zum Entwurf eines Einführungsgeſetzes zum Strafgeſetzbuch erklären bei den wegen jugendlichen Alters noch nicht Eidesfähigen die Stellungnahme für zweifelhaft. Sie entſcheiden ſich aber für das Verbot des Hinweiſes gegenüber dieſen Perſonen, weil die Wirkung von Strafandrohung ſolchen der Selbſttäuſchung und Beeinfluſſung Zugänglichen gegenüber höchſt fragwürdig ſei. Auch gut Veranlagte und Erzogene könnten zu Strafe kommen, die ſpäter als wahrheitsliebend ſich erwieſen. Weiter iſt geltend gemacht worden,[66]) viele Jugendliche verlören infolge dieſes Hinweiſes auf die Strafbarkeit ihre Unbefangenheit, würden verwirrt und machten deshalb leichter objektiv unwahre Angaben, als wenn ſie nicht unter der Furcht vor einem eventuellen ſpäteren Strafverfahren ſtünden. Dieſe Befürchtung iſt m. E. nicht ſehr begründet. Im Zuſammenhang mit dieſer Unterſuchung erhebt ſich die ſehr beſtrittene Frage, ob das Strafrecht die Fähigkeit, den objektiven Meineidstatbeſtand zu erfüllen, von beſonderen Vorausſetzungen abhängig macht, die hinſichtlich anderer Delikte nicht in Betracht kommen. Mit anderen Worten: Kennt das geltende Strafrecht eine von der allgemeinen Deliktsfähigkeit abweichende beſondere Meineidsfähigkeit? Dieſe Frage iſt dann auch nach den Beſtimmungen des Entwurfs von 1927 zu unterſuchen. Wird ſie in bezug auf den Entwurf bejaht, ſo bleibt zu prüfen, ob dieſe beſondere Meineidsdeliktsfähigkeit im Gegenſatz zu der allgemeinen Deliktsfähigkeit nach dem Entwurf von 1927 auch für die Beſtrafung der uneidlichen falſchen Ausſage Vorausſetzung iſt. Kommen wir zu der Anſicht, daß es bei den eigentlichen Eidesdelikten eine beſondere Meineidsfähigkeit nicht gibt, ſondern daß dieſe mit der allgemeinen Deliktsfähigkeit zuſammenfällt, dann verneint ſich die Frage nach der beſonderen Deliktsfähigkeit bei der Beſtrafung der uneidlichen Ausſage von ſelbſt.

Das Reichsgericht hat in einer Entſcheidung[67]) der Vereinigten Straffenate über die Frage: — Kann eine Perſon, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch Ableiſtung des Zeugeneides in einem Verfahren, in welchem § 56 Nr. 1 StrGB. Geltung hat, ſich eines Meineids ſchuldig machen? — eingehend zu der „Meineidsfähigkeit" Stellung genommen. Es führt folgendes aus: „Glaubt man die Meineidsfähigkeit eines Eidesunmündigen in Zweifel ziehen zu müſſen, ſo kann dies nur auf der Annahme beruhen, entweder 1) daß infolge der in dem Prozeßgeſetze enthaltenen Verbote, jugendliche Perſonen in einem gewiſſen Alter zu vereidigen, dem Tatbeſtand des Meineids ein objektives Merkmal fehle, der Eid eines Eidesunmün-

[66]) *Koffka:* a. a. O. S. 27.
[67]) RGStr. Bd. 36, S. 284.

digen alſo kein Eid im Rechtsſinne ſei, oder 2) daß jenes Verbot in ſubjektiver Hinſicht die geſetzliche unwiderlegbare Vermutung begründe, der Eidesunmündige beſitze kein Verſtändnis für das Weſen und die Bedeutung des Eides und ſei deshalb hinſichtlich der Eidesdelikte als ſtrafunmündig zu behandeln, ohne Rückſicht darauf, ob er die im übrigen für den Fall einer Verurteilung gemäß § 56 StrGB. feſtzuſtellende Einſicht zur Erkenntnis der Strafbarkeit ſeiner Handlung gehabt hat."

M. E. iſt dem Reichsgericht ohne Bedenken in ſeiner Begründung dahin beizutreten, daß, wenn der Geſetzgeber den Eid eines Eidesunfähigen objektiv nicht als einen ſolchen im Sinne der §§ 153 flg. StrGB. hätte anſehen wollen, er dies ſicherlich im Strafgeſetzbuch, zum mindeſten aber in deſſen Motive zum unzweideutigen Ausdruck gebracht hätte; denn tatſächlich gehörte in einzelnen Staaten nach dem Inhalt der dort geltenden Strafgeſetzbücher die Eidesfähigkeit zum geſetzlichen Tatbeſtande der Eidesdelikte; ſo namentlich nach dem badiſchen Strafgeſetzbuche von 1845/1851 und dem bayeriſchen von 1861. Es dürfte demnach keinem Zweifel unterliegen, daß die Eidesmündigkeit kein objektives Merkmal des in dem Reichsſtrafgeſetzbuch aufgeſtellten Meineidstatbeſtandes iſt. Es bleibt nun noch die ſubjektive Seite zu erörtern. Das Reichsgericht hat in einer früheren Entſcheidung[68]) ausgeführt: „Die Zuſammenſtellung der Eidesunmündigen in § 56 Nr. 1 StrPO. und § 358 Nr. 1 ZPO. mit ſolchen Perſonen, welchen wegen mangelnder Verſtandesreife die Einſicht in die Bedeutung des Eides fehle, laſſe die Annahme des Geſetzgebers erkennen, daß die Eidesunmündigen diejenige Einſicht nicht haben, welche zur richtigen Auffaſſung und Erkennung des Eides gehöre; dieſer Geſichtspunkt trete auch in den Motiven zum Entwurf der Strafprozeßordnung deutlich hervor. Die Feſtſetzung der Grenze der Eidesmündigkeit fällt in das Gebiet des Prozeßrechts, während die oben angeführte Folgerung materiellrechtlicher Natur iſt. Wollte man dieſer Meinung folgen, ſo müßte man dem § 56 StrPO. die materiellrechtliche Kraft einer Eidesunfähigkeitserklärung zuſprechen. Der Zuſammenhang der Motive ſchließt aber jeden Zweifel darüber aus, daß die Altersgrenze ausnahmslos bei ſämtlichen Straftaten Geltung hat, und daß bezüglich des Meineids nichts anderes Rechtens ſein ſollte. Im anderen Falle hätten die §§ 56 Nr. 1 StrPO. und 358 Nr. 1 ZPO. die unbedingte ſtrafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit für ein einzelnes Delikt von 12 auf 16 Jahre hinaufgeſchoben."

Zuſammenfaſſend führt das Reichsgericht mit treffenden Worten aus: „Der Zuſammenhang der Motive läßt es nicht zweifelhaft ſein,

[68]) RGStr. Bd. 4 S. 32.

daß die Altersgrenze ausnahmslos für ſämtliche ſtrafbare Handlungen Geltung hat, und daß nicht etwa gegenüber dem Verbrechen des Meineids eine anderweite Strafmündigkeitsgrenze hat ſtatuiert werden ſollen. Sind aber, wie man bei dem Fehlen entgegenſtehender Vorſchriften annehmen muß, dieſe Motive für den Geſetzgeber beſtimmend geweſen, ſo folgt daraus mit Notwendigkeit, daß das Reichsſtrafgeſetzbuch die Strafmündigkeit der Jugendlichen einheitlich, ſowie auch für die Eidesmündigkeit erſchöpfend und abſchließend geregelt hat. Es muß dies umſomehr angenommen werden, als der Tatbeſtand des Meineids keine hinreichende Veranlaſſung bieten konnte, die Strafmündigkeitsgrenze hinaufzuſchieben. Denn der Eid iſt nichts anderes, als die Beteuerung der Wahrheit einer Ausſage unter Anrufung Gottes unter beſtimmten Förmlichkeiten (und zwar vor der zuſtändigen Behörde). Berückſichtigt man nun, daß es eine der vornehmſten Aufgaben der Familie, der Schule und der Kirche iſt, den Kindern die Pflicht zur Wahrhaftigkeit und die Bedeutung der Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit zu verdeutlichen, daß auch naturgemäß die gewonnenen Eindrücke um ſo ſtärker ſein müſſen, je jünger ſie ſind, ſo fehlt es an einem zureichenden Grunde dafür, daß der Jugendliche erſt nach erreichtem 16. Lebensjahr eine genügende Vorſtellung von dem Weſen und der Bedeutung des Eides haben könne, während er ſchon nach erreichtem 12. Lebensjahr an und für ſich ſchon genügend geiſtig entwickelt ſein ſoll, ſich eine klare Vorſtellung von der Bedeutung und der Tragweite anderer, in rechtlicher Beziehung ungleich größere Einſicht erfordernden Straftaten, z. B. Urkundenfälſchung, Betrug, Untreue uſw. zu machen."

Mit der Verneinung[69]) dieſer beſonderen Meineidsdeliktsfähigkeit als Vorausſetzung bei den Eidesdelikten als ſolchen iſt aber auch ebenfalls das etwaige Verlangen nach einer beſonderen Meineidsdeliktsfähigkeit und damit der darin enthaltenen beſonderen Eidesfähigkeit als erforderlichem Tatbeſtandsmerkmal für das Delikt der nach § 187 des amtlichen Entwurfs von 1927 ſtrafbaren uneidlichen falſchen Ausſage zu verneinen.

Bis zum Jahre 1923 konnte nach § 55 des geltenden Strafgeſetzbuchs derjenige, der bei Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hatte, wegen derſelben ſtraf-

[69]) Die Plenarentſcheidung des Reichsgerichts iſt in der Doktrin ſehr ſcharf angegegriffen worden, vornehmlich von: Binding S. 146. Ebenfalls verneinend Frank: vor § 153, IV; Stooß: a. a. O. S. 290/1; Lucas Ebermayer: Anleitung z. ſtrafr. Praxis, 1929, S. 260; v. Jagemann: Rechtswirkſamkeit der Beteuerung, Ger. Saal Bd. 29, S. 352; Ebermayer: Lpz. Komm. z. § 153, Anm. 3. Zuſtimmend Jacobſohn: Die Fähigkeit zum Meineid. Olshauſen: zu § 153, Anm. 3 b. Landsberg: Der Meineid eines Eidesunmündigen, 1912.

rechtlich nicht verfolgt werden. Dieſe Vorſchrift iſt durch § 47 des Jugendgerichtsgeſetzes vom 16. Februar 1923 aufgehoben und durch die §§ 2 ff. des Jugendgerichtsgeſetzes erſetzt worden. Im § 2 des Jugendgerichtsgeſetzes iſt die Strafunmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre heraufgeſetzt worden. Weiter heißt es in § 3 des Jugendgerichtsgeſetzes: Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, iſt nicht ſtrafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach ſeiner geiſtigen oder ſittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungeſetzliche der Tat einzuſehen oder ſeinen Willen dieſer Einſicht gemäß zu beſtimmen. Auf dieſe Weiſe iſt es möglich, bei Jugendlichen — d. h. nach § 1 des Jugendgerichtsgeſetzes, bei Perſonen, die über 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt ſind — unter Umſtänden bis zu einem Alter von 18 Jahren von Strafe abzuſehen. Die zu Gunſten des Jugendlichen getroffenen Beſtimmungen werden verhindern, daß die vorgeſehene neue Strafbeſtimmung Perſonen zwiſchen 14 und 16 Jahren gegenüber zu Härten führen wird.[70])

Es iſt alſo de lege ferenda zu wünſchen, die Ausſagen dieſer Perſonen unter Strafzwang zu ſtellen. Das Zeugnis gerade eidesunmündiger Perſonen iſt, insbeſondere bei der Unterſuchung von Sittlichkeitsverbrechen, oft ſehr wichtig, und nicht ſelten wird gerade von Perſonen jenes Alters wiſſentlich die Unwahrheit geſagt.

Nach § 56 Ziff. 2 StrPO. (§ 383 Ziff. 2 ZPO.) werden ferner nicht beeidigt diejenigen, die nach den Beſtimmungen der Strafgeſetze unfähig ſind, als Zeugen eidlich gehört zu werden. Perſonen, welche nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches unfähig ſind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden, kommen wohl nur ſelten als Zeugen in Betracht. Soweit es jedoch der Fall iſt, wird es allgemein als ein Mißſtand empfunden, daß die Richtigkeit ihrer Ausſagen nicht durch eine Strafdrohung möglichſt gewährleiſtet werde. „Das Gefühl ſträubt ſich freilich, das odioſe Privileg, deſſen Fehlerhaftigkeit übrigens vielfach anerkannt wird, in ein Benefiz umgewandelt zu ſehen.[71]) Die Entwürfe ſehen ſämtlich mit Recht die Aufhebung der Eidesunfähigkeit vor. Man ſtützt die Aenderung auf die Anſicht, daß dem Meineidigen die Eidesfähigkeit nicht gänzlich abgehe, und die Pflicht zur Wahrheit ihm noch obliege. Neumann[72]) ſagt:

[70]) *Schläger:* Eidesleiſtungen und Strafrechtsreform in Lpz. Zeitſchrift 1928, S. 885 ff. „Es iſt zum mindeſten der Erwägung wert, ob nicht die Erfahrungen, welche man mit über 16 Jahre alten, jugendlichen Zeugen gemacht hat, dazu führen ſollten, die Grenze für die Eidesmündigkeit hinaufzuſetzen, vielleicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, oder die Beeidigung von Zeugen vom 16. bis zum 18. Lebensjahr in das Ermeſſen des erkennenden Gerichts zu ſtellen".

[71]) *Jagemann:* a. a. O. S. 340 ff.

[72]) a. a. O. S. 90.

„Man ist darüber einig, daß diese Nebenstrafe kriminalpolitisch verfehlt ist. Sie befreit den Verurteilten von der Pflicht zur Wahrhaftigkeit, raubt oft das einzige Beweismittel, führt den Verurteilten in Versuchung falsch auszusagen, trägt aber auch in manchen Fällen der Reue und der Besserung keine Rechnung." M. E. liegt auch kein stichhaltiger Grund vor, diesen Personen den ihnen bisher gewährten Freibrief, den Richter straflos anzulügen, länger zu belassen.

Der Widerruf nach § 190 des Entwurfs von 1927

§ 190 AE. lautet: Tätige Reue.

„Wenn der Täter die falsche Erklärung oder Aussage bei der Behörde, bei der sie abgegeben ist oder die sie im Verfahren zu würdigen hat, oder bei einem Amtsgericht aus freien Stücken widerruft (§§ 184, 185, 187) oder richtig stellt (§ 186), so kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern.

Die Vorschrift gilt nicht, wenn zur Zeit des Widerrufs oder der Berichtigung die Entscheidung oder Verfügung schon getroffen oder aus der Tat schon ein Rechtsnachteil für einen anderen entstanden ist."

Der Widerruf muß aus freien Stücken erfolgt sein, d. h. auf den eigenen Willen des Täters zurückgehen, durch innere Beweggründe, also nicht durch eine wider ihn erstattete Anzeige, eine gegen ihn eingeleitete Untersuchung oder sonst durch irgendwelche seine Entdeckung wahrscheinlich machenden äußeren Umstände veranlaßt sein.[73]) Das geltende Recht kennt in dem § 158 StrGB., der im Entwurf weggefallen ist, und für den gewissermaßen der § 190 AE. Ersatz bilden soll, die Voraussetzung „aus freien Stücken" in bezug auf die Abgabe des Widerrufes nicht. Der Widerruf oder die Berichtigung müssen entweder bei der Behörde geschehen, die den Beweis aufgenommen hat, oder bei der Behörde, die das Beweismittel zu würdigen hat, oder endlich bei einem beliebigen Amtsgericht. Das geltende Recht berücksichtigt den Widerruf nur, wenn er bei der Behörde geschieht, bei der die falsche Erklärung oder Aussage abgegeben worden ist. Der Entwurf erweitert den Kreis der Behörden, um den Widerruf und die Aufdeckung zum Vorteile der Rechtspflege zu erleichtern. Diese weitgehende Ausdehnung der örtlichen Zuständigkeit ist sehr zu begrüßen. Jeder Täter wird bei der großen Zahl der Amtsgerichte in Deutschland stets Gelegenheit haben, den Widerruf vorzunehmen. Den wirksamen Widerruf bei jeder Behörde zuzulassen, geht mit Recht nicht an, da nicht bei allen Behörden die schleunige Weiterleitung an die sachliche zuständige Behörde gewährleistet ist. Der Ent-

[73]) Begründung des AE. v. 1927, S. 97.

wurf wählt daher einen Mittelweg.[74]) Was ist unter „Widerruf" im § 190 AE. zu verstehen? In welcher Form muß er erfolgen? Die Begründung gibt hierüber nichts Näheres an. Unter Widerruf ist jede Erklärung zu verstehen, durch welche der Erklärende den Inhalt einer von ihm früher abgegebenen Erklärung als unrichtig anerkennt.[75]) Die Form, in welcher der Widerruf erfolgt, scheint unerheblich zu sein; denn sonst hätte der Gesetzgeber wohl sicherlich die Form in dem Wortlaut des Tatbestandes erwähnt. Wesentlich ist dagegen eine, sei es auch nur indirekte Bezugnahme auf die frühere Aussage, die Anerkennung ihrer früheren Unrichtigkeit. Denn gerade dadurch unterscheidet sich der Widerruf vom bloßen Widerspruch.[76]) Es ist nicht nötig, daß das direkte Gegenteil der früheren Aussage erklärt wird, ebensowenig, daß nachher die richtige Tatsache angegeben wird.[77]) Es genügt die Zurücknahme der falschen Aussage. Der Widerruf oder die Berichtigung müssen, um wirksam zu sein, geschehen, bevor die Behörde die Entscheidung oder Verfügung, zu deren Vorbereitung der Beweis aufgenommen wurde, getroffen hat oder bevor aus der Tat ein Rechtsnachteil für einen anderen entstanden ist. D. h. der Widerruf muß erfolgen, bevor eine äußerlich erkennbare Beeinträchtigung eines anderen in einem ihm zustehenden Rechte oder Rechtsverhältnisse eingetreten ist. Ob der falsche Beweis die getroffene Entscheidung oder Verfügung beeinflußt hat, ist gleichgültig. Nach geltendem Recht kommt es allein auf den Eintritt des Rechtsnachteils an. Daher kann der Täter, wenn sich die Behörde durch die falsche Erklärung oder Aussage nicht hat täuschen lassen, auch nach der Entscheidung wirksam widerrufen und sich damit eine mildere Behandlung sichern. Das läßt sich nicht rechtfertigen. Denn zutreffend sagt die Begründung[78]): „Die Aufdeckung der Wahrheit nach dem Mißlingen der Täuschung ist weder für das Ergebnis des Verfahrens von Bedeutung, noch hat sie einen moralischen Wert." Aus diesem Grunde läßt der Entwurf Strafmilderung nur zu, wenn der Täter widerruft oder die Wahrheit aufdeckt, bevor die Behörde ihre Entscheidung oder Verfügung getroffen hat. Ist aber bereits früher ein Rechtsnachteil entstanden, so ist schon von diesem Zeitpunkt an tätige Reue nicht mehr möglich. Der Widerruf oder die Berichtigung sind wirksam, wenn sie vor dem maßgebenden Zeitpunkt einer zu ihrer Entgegennahme zuständigen Behörde zugegangen sind. Daß sie, wenn diese Behörde nicht selbst zur Entscheidung berufen ist, auch

[74]) Begründung des AE. v. 1927, S. 97.
[75]) *Ebermayer:* Lpz. Komm. S. 433, Ziff. 3.
[76]) *Ebermayer:* Lpz.Komm. S 433, Ziff. 3.
[77]) RGStr Bd. 24, S. 260 u. GA. Bd. 58, 174.
[78]) a. a. O. S. 97.

der entſcheidenden Behörde noch vor der Entſcheidung oder Verfügung oder vor dem Eintritt des Rechtsnachteils zugehen, iſt nicht erforderlich. Wenn alſo der Täter bei irgendeinem Amtsgericht den Widerruf vorgenommen hat, und dann bei der Weiterleitung dieſes Widerrufs an die Behörde, bei der ehemals die uneidliche falſche Ausſage gemacht worden iſt, oder die die falſche Ausſage zu würdigen hat, eine Verzögerung eingetreten iſt, dann darf dieſe Verzögerung nicht zu Laſten des Widerrufenden gehen. Was die Wirkungen des Widerrufs anbelangt, lautet der Wortlaut des § 190 AE.: — — — „ſo kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermeſſen mildern." Nach dem Entwurf von 1919 konnte das Gericht im Falle der falſchen uneidlichen Ausſage auch von Strafe abſehen. Dieſe Regelung ſcheint mir glücklicher geweſen zu ſein. Es beſteht ein hohes kriminalpolitiſches Intereſſe, den Widerruf zu fördern. Das kann nur durch Feſtſetzung von Strafloſigkeit ipſo iure erreicht werden. Der Widerrufende hat die Gefahr für die Rechtspflege und die Sache freiwillig abgewendet. Ausſicht auf die Möglichkeit von Milderung oder Strafbefreiung hat nicht dieſelbe ſuggeſtive Kraft. Der Zeuge wird ſich, wenn ihm ipſo iure Strafloſigkeit gewährt wird, viel leichter zum Widerruf herbeilaſſen, als wenn ihm nur Milderung der zu gewärtigenden Strafe in Ausſicht ſteht. Denn ſonſt wird der Zeuge, um ſich vor drohender Strafe ſolange als möglich zu bewahren, auf ſeiner früheren Ausſage beharren.

Die Beſtrafung in beſonders leichten Fällen.

Die Amtlichen Entwürfe von 1919 und 1925 enthielten in einem zweiten Abſatz des Tatbeſtandes der falſchen uneidlichen Ausſage die Beſtimmung, daß in beſonders leichten Fällen von Strafe abgeſehen werden kann. Dieſen Abſaz hat der amtliche Entwurf von 1927 fallen gelaſſen. Wann ein beſonders leichter Fall nach dem Entwurf vorliegt, wird im § 76 Abſ. 2 AE. beſtimmt. Der Abſatz lautet: „Ein beſonders leichter Fall liegt vor, wenn die Schuld des Täters ſo gering und die Folgen der Tat ſo unbedeutend ſind, daß kein Bedürfnis für eine Beſtrafung beſteht." Die Begründung ſchweigt zu der Streichung des zweiten Abſatzes im § 187 AE. Es heißt nur: „Die Strafe kann, da auch eine unbeeidete falſche Ausſage ſchwere Juſtizirrtümer und ſchlimme Nachteile für den einzelnen nach ſich ziehen kann, nicht gering bemeſſen werden." Der Entwurf droht als ordentliche Strafe Gefängnis bis zu drei Jahren an. Aber der Allgemeine Teil des Entwurfs enthält in den §§ 73 u. 74 eine der weſentlichſten Neuerungen gegenüber dem geltenden Rechte, womit auch ein Hauptangriffspunkt verſchwunden iſt. Aus dieſen Paragraphen er-

gibt ſich nämlich, inwiefern die Strafe wegen mildernder Umſtände nach Art und Maß herabgeſetzt werden kann. Der Entwurf geht in Uebereinſtimmung mit früheren Entwürfen von der Auffaſſung aus, daß mildernde Umſtände bei jedem Delikt in Frage kommen können, und daß es ſich empfiehlt, die Möglichkeit der Annahme mildernder Umſtände und die Wirkungen dieſer Annahme einheitlich feſtzulegen.

In § 74 des AE., der folgenden Wortlaut hat: — „Das Gericht kann die Strafe auch dann nach § 73 mildern, wenn bei Abwägung der Strafbemeſſungsgründe die für eine milde Strafe ſprechenden Umſtände beträchtlich überwiegen" — iſt eine allgemeine Regelung der mildernden Umſtände gegeben, die für ſämtliche Tatbeſtände des Entwurfs anwendbar iſt, ſofern es ſich nicht um Uebertretungen handelt. Von den Strafbemeſſungsgründen ſoll das Gericht gemäß § 69 AE. beſonders berückſichtigen:

die Beweggründe und den Anreiz zur Tat, den Zweck, den der Täter verfolgt hat, die Nachhaltigkeit des zur Tat aufgewendeten Willens und die aufgewendeten Mittel;

die verſchuldeten Folgen der Tat;

das Maß der Einſicht des Täters und den Einfluß krankhafter oder ähnlicher Störungen auf ſeinen Willen;

das Vorleben des Täters, ſeine perſönlichen und wirtſchaftlichen Verhältniſſe zur Zeit der Tat und der Aburteilung;

das Verhalten des Täters nach der Tat, insbeſondere, ob er ſich bemüht hat, den Schaden wiedergutzumachen, der durch die Tat entſtanden iſt.

Die Gründe, die in § 69 AE. beſonders hervorgehoben ſind, hat das Gericht bei der Strafbemeſſung „hauptſächlich" zu berückſichtigen. Durch die Einfügung dieſes Wortes wird klargeſtellt, daß das Gericht nicht gehindert iſt, auch andere ihm weſentlich erſcheinende Umſtände bei der Strafbemessung mit in Erwägung zu ziehen. Außerdem kann das Gericht gemäß § 73 AE. bei Vergehen anſtelle einer verwirkten Freiheitsſtrafe von höchſtens drei Monaten auf Geldſtrafe erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldſtrafe erreicht werden kann.

Bei dem außerordentlichen Strafmilderungsrecht des Amtlichen Entwurfs erſcheint die Beſtimmung, daß in beſonders leichten Fällen von Strafe abgeſehen werden kann, als überflüſſig. Eine unbillige Härte iſt kaum denkbar, da die Belehrung über die Strafbarkeit Vorausſetzung der Beſtrafung iſt. Für einen trotzdem etwa vorkommenden beſonders leichten Fall genügt das Strafmilderungsrecht des § 74 AE. vollkommen.

Iſt die fahrläſſige Begehung der falſchen uneidlichen Ausſage unter Strafe zu ſtellen?

Es liegt nicht im Rahmen dieſer Arbeit, die Frage zu erörtern, ob es richtig iſt, die Beſtrafung der Fahrläſſigkeit bei der Eidesleiſtung beizubehalten. Der 27. Dt. Juriſtentag hat ſich im Anſchluß an die Referate von Olshauſen und Stenglein gegen die Beſtrafung des fahrläſſigen Falſcheides ausgeſprochen. Bei allen Gegnern des fahrläſſigen Falſcheides findet ſich gleicherweiſe ein Gedanke, der allein oder in Verbindung mit anderen Gründen zur Ablehnung der Strafbarkeit des fahrläſſigen Falſcheides führt: die Schwierigkeit — wenn nicht die Unmöglichkeit — der Feſtſtellung einer Schuld des Täters. Auf der Tagung[79]) der Dt. Strafrechtlichen Geſellſchaft im Jahre 1929 iſt mit einer Ausnahme einſtimmig der Beſchluß gefaßt worden, eine Beſtrafung der Falſchausſage aus Eventualdolus oder Fahrläſſigkeit, gleichviel unter Verletzung welcher Beteuerungsformen, ſei aufrecht zu erhalten, allerdings unter Beſchränkung der zweiten Schuldform auf die Fälle der groben Fahrläſſigkeit. Es iſt betont worden, daß die Beſtrafung der Fahrläſſigkeit beſonders deshalb unentbehrlich ſei, weil in vielen Meineidsfällen zwar nicht der dolus, aber doch die culpa nachgewieſen werden könne, die Strafe des fahrläſſigen Falſcheides alſo der Meineidsſtrafe ſubſidiär ſei.[80])

Bei der uneidlichen falſchen Ausſage kann für die Beſtrafung auch von Fahrläſſigkeit ein zwingendes Bedürfnis nicht anerkannt werden.[81]) Durch die Einführung des Hinweiſes auf die Strafbarkeit

[79]) Ger.Saal Bd. 98, Heft 4—6.

[80]) *Liepmann:* Der fahrläſſige Falſcheid des Zeugen. Ger Saal Bd. 72, S. 467 ſchlägt eine Beſtrafung nur der lata culpa vor. „Die Schuldform iſt der ſtrafrechtlichen Verwertung ebenſo fähig, wie der zivilrechtlichen." *Oetker:* Meineid und falſche Ausſage im künftigen Recht, DJZ 1929 Sp. 882 „Gegen die Beſchränkung der Strafbarkeit auf wiſſentlich falſche Angaben, unter völligem Ausſchluß des dolus eventualis und der Fahrläſſigkeit, muß der ſchärfſte Widerſpruch erhoben werden. Das heißt der Leichtfertigkeit Tür und Tor öffnen und ihr die gewichtigſten Intereſſen der Rechtspflege preisgeben. *Stooß:* a. a. O. S. 406/7 „Man hat ſich gegenwärtig faſt allgemein überzeugt, daß die wenig zahlreichen Fälle wirklich fahrläſſigen falſchen Eides keine Strafe erfordern, daß vielmehr die Beſtrafung zu mancherlei Mißſtänden führt. Einmal wird Fahrläſſigkeit bei Eidesdelikten häufig in Fällen angenommen, wo ſie nicht vorhanden iſt, ſei es, weil der Begriff der Fahrläſſigkeit verkannt wird, ſei es, weil der wiſſentliche Meineid nicht erwieſen iſt und die Geſchworenen eine Verdachtsſtrafe für geboten erachten. Es beſteht alſo die Gefahr, daß Nichtſchuldige beſtraft werden. Auch werden die Geſchworenen, wie John S. 379 ausführt, durch die Aufſtellung des Delikts des fahrläſſigen Meineides „förmlich dazu provoziert", ſich der vollen Verantwortlichkeit für ihr Verdikt zu entledigen."

[81]) *Neumann:* a. a. O. S. 72 ff. „Man wird ſich gegen ſie ausſprechen müſſen". Gegen die Beſtrafung der nur fahrläſſig begangenen Handlung erklären ſich

im § 178 AE., der vor der eidlichen Ausſage erfolgt, wird auch nur in den wenigſten Fällen eine fahrläſſige uneidliche falſche Ausſage ſtattfinden. Eine ganz erhebliche Anzahl fahrläſſiger uneidlicher falſcher Ausſagen läßt ſich ſchließlich durch einen tüchtigen Vernehmungsleiter verhindern. Bei Berückſichtigung dieſer Umſtände läßt ſich ein Bedürfnis für die Beſtrafung auch der fahrläſſigen Begehungsform nicht feſtſtellen.

---

v. Liſzt (Berliner Lokalanzeiger v. 21. 11. 1909) und Olbricht (Reform 2, 177), Binding (Ger.Saal Bd. 77, 49) ſieht in der Beſtrafung dagegen eine richtige Konſequenz des § 163 StrGB.

Beling: DJZ. 1901, S. 363 ff. „Die fahrläſſige Begehungsform ſowie der Verſuch dürften nicht mit Strafe zu bedrohen ſein. Wenigſtens würde die auf der Hand liegende Analogie der falſchen Anſchuldigung eine ſolche Pönaliſierung verbieten".

Floegel: Zur Eidesfrage. Dt. Richterzeitung 1929, S. 219 „Fällt aber die Beſtrafung der Fahrläſſigkeit bei der beſchworenen Ausſage weg, dann iſt erſt recht kein Raum für eine Strafbarkeit der fahrläſſig falſchen uneidlichen Ausſage, gegen die überhaupt gewichtige Bedenken geltend gemacht worden ſind".

Kadecka: a. a. O. S. 176 ff. iſt für Abſchaffung der Beſtrafung des fahrläſſigen Falſcheides.

Schultz: Soll die Beſtrafung des fahrläſſigen Falſcheides im neuen Strafgeſetzbuch beibehalten werden? Jur. Rundſchau 1930 S. 121 ff. verſucht an Hand einer Ueberſicht über die Rechtſprechung des Reichsgerichts darzulegen, daß das Ankämpfen gegen die Beſtrafung des fahrläſſigen Falſcheides in dieſer Verallgemeinerung unberechtigt iſt.

Zweiter Hauptteil.

Die Neufaſſung des Abſchnitts „Meineid und falſche Ausſage" nach der Regierungsvorlage von 1929.

Im Nachfolgenden ſoll in großen Zügen gezeigt werden, welche Entwicklung die behandelte Frage nach der Regierungsvorlage von 1929 genommen hat. Es würde zu weit führen, auf ſämtliche der Regierungsvorlage von 1929 voraufgegangenen Beſchlüſſe des Reichstagsausſchuſſes einzugehen. Die Regierungsvorlage von 1929 hat die bisherigen Entwürfe hinſichtlich des Kapitels „Meineid und falſche Ausſage" grundlegend geändert. Aus dieſem Grunde beſteht ein beſonderes Intereſſe, die Vorlage und anſchließend hieran die Behandlung in der Strafrechtskommiſſion des Reichstagsausſchuſſes zu erörtern.

Schließlich ſollen auch noch die Beſtimmungen betreffend die Einſchränkung der Eidesleiſtungen im Strafprozeß in dem Amtlichen Entwurf eines Einführungsgeſetzes zum Allgemeinen Deutſchen Strafgeſetzbuch und zum Strafvollzugsgeſetz einer kurzen Betrachtung unterzogen werden, weil die Erörterung dieſer Frage als wünſchenswerte Ergänzung des behandelten Themas in prozeſſualer Beziehung erſcheint.

Als im Februar 1929 die Strafrechtskommiſſion des Reichstags zur Beratung des Abſchnitts betr. die Eidesdelikte kam, wurde ihr ſeitens der Reichsregierung als Unterlage für ihre Beratungen eine Neufaſſung des Abſchnitts „Meineid und falſche Ausſage" vorgelegt. Dieſe Vorlage bildet einen völlig neuen Entwurf mit grundlegend umgeſtellter Syſtematik über das Kapitel „Meineid und falſche Ausſage". Strafrechtlich wirkt ſich dieſer Vorſchlag dahin aus, daß es — entſprechend den drei Beteuerungsformen — drei Fälle von Delikten mit je zwei Unterfällen gibt, die vierte Ausſage, die nichtbeeidigte, nichtbekräftigte ſteht nicht unter Strafſanktion.

Der neue Vorſchlag kennt hiernach als Straftaten:

1.) Die Verletzung der „Bekräftigung" und zwar:
   a) Wiſſentlich falſche Bekräftigung, § 183 a:
      „Wer wiſſentlich vor einer Behörde die Richtigkeit und Vollſtändigkeit einer Angabe bekräftigt, die unrichtig oder unvollſtändig iſt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten beſtraft. Ebenſo wird beſtraft, wer wiſſentlich vor einer Be-

hörde eine unrichtige oder unvollſtändige Angabe macht, nachdem er bekräftigt hat, daß er richtige und vollſtändige Angaben machen werde.

In beſonders ſchweren Fällen iſt die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Einer Bekräftigung ſteht die Berufung auf eine früher abgegebene Bekräftigung und, ſoweit die Bekräftigung durch Berufung auf einen früher geleiſteten Eid erfolgt, die Berufung auf einen ſolchen Eid gleich.

War die Angabe nur in einem Punkte, der für die Sache ohne jede Bedeutung war, unrichtig, oder unvollſtändig, ſo kann das Gericht von Strafe abſehen.

b) Nichtwiſſentlich falſche Bekräftigung.

„Wer, ohne wiſſentlich zu handeln, vor einer Behörde unter Bekräftigung eine unrichtige oder unvollſtändige Angabe macht, obwohl er die Unrichtigkeit oder Unvollſtändigkeit für möglich hielt, oder bei Beachtung der ihm durch ein Geſetz oder durch beſondere Auflage der zuſtändigen Behörde auferlegten Pflicht zu ſorgfältiger Prüfung und Erkundigung erkannt haben würde, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren beſtraft.

§ 183 a Abſ. 3, 4 gilt entſprechend.

2.) a) Der Meineid, § 184:

„Wer wiſſentlich vor einer Behörde unter Eid eine unrichtige oder unvollſtändige Angabe macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren beſtraft.

Einem Eide ſteht die Berufung auf einen in demſelben Verfahren früher geleiſteten Eid und bei Perſonen, die von der Pflicht zur Eidesleiſtung befreit ſind, die anſtelle des Eides zugelaſſene Beteuerung gleich.

b) Nichtwiſſentlicher Falſcheid, § 184 a:

„Wer, ohne wiſſentlich zu handeln, vor einer Behörde unter Eid eine unrichtige oder unvollſtändige Angabe macht, obwohl er die Unrichtigkeit oder Unvollſtändigkeit für möglich hielt oder bei Beachtung der ihm durch ein Geſetz oder durch beſondere Auflage der zuſtändigen Behörde auferlegten Pflicht zu ſorgfältiger Prüfung und Erkundigung erkannt haben würde, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren beſtraft.

§ 184 Abſ. 2 gilt entſprechend.

3.) a) Wiſſentlich falſche Verſicherung auf Pflicht und Gewiſſen, § 185.[82])

b) Nichtwiſſentlich falſche Verſicherung auf Pflicht und Gewiſſen, § 185 a.

§ 187 (Falſche uneidliche Ausſage)
fällt fort.

§ 190: Tätige Reue.

„Wer eine unrichtige oder unvollſtändige Angabe bekräftigt hat, wird ſtraffrei, wenn er ſie bei einer nachfolgenden Beeidigung ſeiner Ausſage widerruft.

Wer eine nach den §§ 183 a bis 185 a, 186 ſtrafbare Handlung begeht, wird nach freiem Ermeſſen des Gerichts milder beſtraft, wenn er die unrichtige oder unvollſtändige Angabe bei der Behörde, bei der ſie abgegeben iſt oder die ſie im Verfahren zu würdigen hat, oder bei einem Amtsgericht aus freien Stücken widerruft (§§ 183a bis 185a) oder richtig ſtellt (§ 186). In den Fällen der §§ 183 b, 184 a, 185 a kann das Gericht auch von Strafe abſehen.

Die Vorſchriften der Abſätze 1 und 2 gelten nicht, wenn zur Zeit des Widerrufs oder der Berichtigung die Entſcheidung oder Verfügung ſchon getroffen oder aus der Tat ſchon ein Rechtsnachteil für einen anderen entſtanden iſt; in den Fällen des Abſatz 1 kann die Strafe gemildert werden (§ 73).

Große Bedenken ſind in dem Ausſchuß der Strafrechtskommiſſion gegen die Neufaſſung des Abſchnitts „Meineid und falſche Ausſage“ erhoben worden. Die Regierungsvorlage von 1929 geht grundſätzlich von der falſchen Bekräftigung als dem Regelfalle aus. Der Eid ſoll zur äußerſten Wahrheitsforſchung nur in den Fällen zugelaſſen bleiben, in denen von der Ausſage eines Zeugen die entſcheidende Beurteilung eines Falles abhängig iſt. Indem man für die Auferlegung eines ſolchen Eides einen beſonderen Gerichtsbeſchluß verlangt und nur denjenigen Teil der Ausſage unter Eid ſtellt, der für die Entſcheidung des Gerichts ausſchlaggebend iſt, und indem man weiter den Eid erſt abnimmt, nachdem die Zeugenausſage protokolliert und das Protokoll vorgeleſen worden iſt, will man dieſe Fälle erheblich einſchränken. Es wurde in dem Ausſchuß vor allen Dingen geltend

[82]) Dieſer Tatbeſtand entſpricht dem heutigen § 156 StrGB. Ein Eingehen auf ihn liegt nicht im Rahmen dieſer Arbeit. Der Tatbeſtand dient nicht der Wahrheitserforſchung als ſolcher, ſondern lediglich der Glaubhaftmachung im Zivil- und Strafprozeß.

gemacht, daß durch die Neueinführung der „Bekräftigung" ein Stufenſyſtem bei den Vernehmungen vor Gericht entſtehe.[83]) „Dieſes Syſtem ſchaffe einen kleinen und einen großen Eid oder ein kleines und ein großes Ehrenwort. Anſcheinend habe man den Eid abſchaffen wollen, aber doch nicht den Mut gehabt, ihn ganz aus dem Geſetzbuch verſchwinden zu laſſen. Die Folge ſei, daß der kleine Eid in Wirklichkeit ein in der Strafe etwas gemilderter richtiger Eid in der Form einer weltlichen Bekräftigung ſei, über dem der alte Meineid als eine qualifizierte Form ſtehe.[84]) Dafür iſt die falſche uneidliche Ausſage wieder verſchwunden. Dem Einwand des Stufenſyſtems wird zu Unrecht entgegengehalten, daß in dem Entwurf von 1927 dieſelbe Abſtufung vorhanden ſei. Der Unterſchied liege nur darin, daß die Reichsregierung der Meinung ſei, für die zweite Stufe genüge nicht ein allgemeiner formloſer Hinweis des Richters, ſondern der Zeuge müſſe ſelbſt erklären, daß er die Wahrheit geſagt habe. Dieſes Verfahren biete die ſtärkere Garantie, namentlich wenn man die Bekräftigung wie vorgeſehen, nach der Vernehmung ſtattfinden laſſe. Dies iſt an ſich richtig, aber es iſt ein großer Unterſchied, ob der Richter die Zeugen darauf hinweiſt, daß ſie ſich ſtrafbar machen, wenn ſie die Unwahrheit ſagen oder ob ſozuſagen der Zeuge die Sache ſelbſt in die Hand nimmt und erklärt, er bekräftige ſeine Ausſage und wolle ſich ſtrafbar machen, wenn es nicht wahr ſei. Emminger[85]) weiſt mit Recht auf die pſychologiſche Seite. Durch das Nebeneinanderſtellen zweier Bekräftigungsformeln oder was dasſelbe ſei, einer Bekräftigungsformel und der Möglichkeit eines ſpäteren Eides würden die beiden Bekräftigungsformeln gegenſeitig entwertet. Man kann ſich vorſtellen, daß ein Zeuge ſagt, bei der Bekräftigung werde die Ausſage ſchon nicht ſo wichtig ſein, und komme es zum Eid, dann ſei immer noch die Möglichkeit gegeben, ſich die Sache zu überlegen und zu ändern. Dadurch wird die Bekräftigung durch den im Hintergrund ſtehenden Eid entwertet. Eine ſolche Entwertung der Bekräftigungsformeln kann niemand wünſchen. Der Beſchluß der Dt. Strafrechtlichen Geſellſchaft[86]) in der Verſammlung zu Bamberg im Mai 1929 bringt ebenfalls zum Ausdruck, daß durch die doppelte Form der Wahrheitsbekräftigung das Verantwortlichkeitsbewußtſein des Volkes verwirrt und ſtark vermindert werde. Es iſt in der Tat unvermeidlich, daß, wenn ſtatt des Eides nur die Verſicherung mit

[83]) *Oetker:* a. a. O. Sp. 883 „Der Zeuge, der bereits bekräftigt hat, wird es immer als ein Mißtrauensvotum betrachten, wenn nun noch die Beeidigung von ihm verlangt wird".
[84]) *Emminger:* Prot. RT. 4. Wahlperiode, 43. Sitzung.
[85]) a. a. O. Prot. RT. 4. Wahlperiode, 43. Sitzung.
[86]) vgl. Ger.Saal Bd. 94, Heft 5 bis 6.

Androhung einer geringen Strafe gefordert wird, der Zeuge in den Glauben verſetzt wird, es komme weniger darauf an, daß die Wahrheit geſagt werde. Gerland ſagt auf der Tagung zu Bamberg zutreffend: „Ich kann mir eine Urteilsbildung überhaupt nicht vorſtellen, wenn die Ausſagen in verſchiedener Weiſe erhärtet ſind.“ Wenn man ſich an Hand der kriminaliſtiſchen Erfahrungen die praktiſche Durchführung dieſes Stufenſyſtems vergegenwärtigt, ſind dieſe Bedenken nicht fortzuleugnen.

Bei der Frage der Einſchränkung des Eides liegt der Kern des Problems zunächſt in den prozeſſualen Beſtimmungen. Was ſoll in den Fällen geſchehen, in denen bisher nicht geſchworen und in denen bisher geſchworen iſt?

Die Behandlung des Abſchnitts „Verletzung der Bekräftigungspflicht oder Eidespflicht“ in der Strafrechtskommiſſion des Reichstagsausſchuſſes mit den Beſchlüſſen:

a) in erſter Leſung.

Das Ergebnis der erſten Leſung ſtellt ſich unter der neuen Ueberſchrift „Falſche Verſicherung und Meineid“ folgendermaßen dar:

§ 183 a (neu) Falſche Verſicherung.
§ 184 Meineid.
§ 185 Geſtrichen.
§ 185 a Verleitung zur falſchen Verſicherung oder zum Meineid.
§ 186 Herbeiführung einer falſchen Verſicherung oder eines falſchen Eides.
§ 186 a (neu) Verletzung der Erkundigungspflicht.
§ 187 Geſtrichen.
§ 189 Zuläſſigkeit der Verſicherung und des Eides. Zuſtändigkeit der Behörde.
§ 190 Tätige Reue.

Der Strafrechtsausſchuß des Reichstags iſt bei ſeiner Beratung in erſter Leſung zunächſt von einer Beibehaltung des Eides ausgegangen. Ueber den Antrag, den Eid ganz abzuſchaffen und durchweg durch eine andere Beteuerungsart zu erſetzen, wurde keine Abſtimmung vorgenommen. Für völlige Abſchaffung des Eides traten die Sozialdemokraten und Kommuniſten ein. Der Vorſitzende des Strafrechtsausſchuſſes, Kahl, und der deutſchnationale Abgeordnete Strathmann erklärten ſich für ihre Perſon ebenſo für die Beſeitigung des Eides. Bei einer Abſtimmung hätte ſich wahrſcheinlich für die völlige Ab-

ſchaffung des Eides eine, wenn auch geringe Mehrheit ergeben. Aber dieſe Mehrheit war ſich nicht einig darüber, was und welcher Strafſchutz an die Stelle des Eides geſetzt werden ſollte. Von den anderen Parteien ſind gegen die vollſtändige Abſchaffung des Eides Bedenken in ſchärfſter Form erhoben worden. Hinſichtlich der prozeſſualen Beſtimmungen — zur Einſchränkung des Eides — des Entwurfs eines Einführungsgeſetzes zum Strafgeſetzbuch konnte keine Einigung erzielt werden über die Fälle, in denen Beeidigung ſollte ſtattfinden können. Es mag hier davon abgeſehen werden, auf die betreffenden Vorſchläge näher einzugehen, da dies einer ſpäteren Erörterung der prozeſſualen Beſtimmungen vorbehalten bleiben ſoll.

b) in zweiter Leſung.

Die Beratung des 11. Abſchnitts löſte in 2. Leſung erneut die Frage aus, ob man nicht unter Beibehaltung des Straffyſtems den Eid ganz abſchaffen ſolle.

Die Befürworter der Abſchaffung des Eides wieſen darauf hin, daß es ſich um eine unzuläſſige Verquickung von Religion und Rechtspflege handele und daß durch Beibehaltung des Eides gerade bei religiöſen Menſchen die Religion für profane Zwecke der Rechtspflege mißbraucht werde. Der Eid habe ſich keineswegs als geeignetes Mittel zur Wahrheitsforſchung bewährt. Der entſcheidende Schritt ſei ſchon in Weimar geſchehen, indem die weltliche Eidesform für gleichberechtigt erklärt wurde. Hierdurch ſei ein Zwieſpalt in die Eidesabnahme hineingetragen worden. Gerade die zweifache Möglichkeit der Ableiſtung in religiöſer oder nichtreligiöſer Form ſei ganz unerträglich. „Die Beſchlüſſe der Weimarer Nationalverſammlung hätten nur noch inſofern an die bisherige Gepflogenheit angeknüpft, als in der profanen Eidesformel die Worte „Ich ſchwöre“ beibehalten worden ſeien. Das Zwielicht, das über dieſem Worte liege, weil man nun nicht mehr wiſſe, ob es ein religiöſer Akt iſt oder nicht, ſei unerfreulich.[87]) Jeder Anhalt an die bisherige Formel, alſo auch das Wort „Ich ſchwöre“ müſſe verſchwinden.

Demgegenüber wurde die Abſchaffung des Eides als ein folgenſchwerer Schritt auf dem Wege der Verbannung der Religion aus dem öffentlichen Leben und als ein bedenklicher Verzicht auf die im Volksbewußtſein ruhende Bedeutung des letzten und beſten Mittels zur Wahrheitsfeſtſtellung bekämpft.[88])

Die Mehrheit des Ausſchuſſes entſchied ſich für die Abſchaffung des Eides. Die Gegnerſchaft beſtand aus den Mitgliedern des Zen-

[87]) *Strathmann:* Prot. RT. 4. Wahlper. 1928, 137. Sitzung, S. 11.
[88]) *Bell:* Prot. RT. 4. Wahlper. 1928, 137. Sitzung, S. 11.

trums, der Bayerischen Volkspartei, eines Teiles der Deutschnationalen und der Wirtschaftspartei. Die Entscheidung über die Hauptfrage, in welcher Weise der Eid durch eine Beteuerungsformel ersetzt werden solle, ist noch offen geblieben. Nach dieser Beschlußfassung ist der bisherige Abschnitt „Falsche Versicherung und Meineid" unter einer abermals neuen Ueberschrift „Verletzung der Pflicht zur Wahrheit" folgendermaßen gefaßt:

§ 183 a (Falsche Versicherung) Gestrichen.
§ 184 Falsche Beteuerung.
§ 185 Falsche Versicherung an Beteuerungs Statt.
§ 185 a Verleitung zur falschen Beteuerung und zur falschen Versicherung an Beteuerungs Statt.
§ 186 Herbeiführung einer falschen Beteuerung und einer falschen Versicherung an Beteuerungs Statt.
§ 186 a Verletzung der Erkundigungspflicht.
§ 186 b Unbedeutende Unrichtigkeiten.
§ 187 (Falsche uneidliche Aussage) Gestrichen.
§ 188 Verleitung zum Meineid (Hier gestrichen; vgl. § 185 a).
§ 189 Voraussetzung der Bestrafung.
§ 190 Tätige Reue.

Gegen die radikale Neuregelung des 11. Abschnitts sind große Bedenken zu erheben. Die neue Fassung hat den Vorteil des einfachen, klareren Aufbaues, Beseitigung des Unterschieds zwischen „kleinem und großem Ehrenwort". Aber es fragt sich sehr, ob dem Volke nicht zuviel zugemutet wird, neben der starken Eideseinschränkung den dann seltenen Eid auch noch seiner seit Jahrhunderten verwurzelten Schwurformel zu entkleiden. Der Abgeordnete Emminger[89]) wendet nicht zu Unrecht ein, daß die Entscheidung, ob der Eid abgeschafft werde, schon durch die Beschlußfassung in zweiter Lesung gefallen sei. „Man könne nicht leugnen, daß das Wort „Meineid" im ganzen Strafgesetzbuch nicht mehr erscheine. Es werde schon jetzt durch die Ueberschrift und durch die Formulierung darüber entschieden, ob es in Zukunft Eid und Meineid noch geben solle oder nicht." Man hat sich durch das Schlagwort von der „Meineidsseuche" irre führen lassen. Verminderung der Lüge vor Gericht, nicht Verminderung der Eide oder der Eidesverletzungen ist die Hauptsache; denn das Hauptziel ist die Findung der objektiven Wahrheit, und damit die Sicherheit der Rechtsfindung. Diejenigen, die sich auf die bei den Arbeitsgerichten und bei den Kammern für Handelssachen gemachten Erfahrungen, wo man fast ganz ohne Eid und ohne Strafbarkeit der uneidlichen Aussage auskomme, berufen, übersehen dabei den Unter-

[89]) *Emminger:* Prot. RT. 4. Wahlper. 1928, 138. Sitzung, S. 2.

ſchied zwiſchen der Natur der dort verhandelten Zivilprozeſſe und der Kriminaljuſtiz. Durch eine einfache Beteuerung kann nicht mehr ein ſolcher Gewiſſensdruck ausgeübt werden, wie durch den Eid, der in ſeiner volkstümlichen und hiſtoriſchen Entwicklung die ſeeliſchen Kräfte der Volksgenoſſen richtig erfaßt und zur Wahrheit zwingt.[90]) Die Reichsregierung[91]) hat mit Recht den Standpunkt vertreten, daß irgend eine Schwurformel beibehalten werden müſſe. Denn wenn man ſich auch für die Beſeitigung der religiöſen Eidesformel entſcheidet, ſo braucht dies nicht dazu zu führen, den Eid ſelbſt abzuſchaffen. Durch die Beſeitigung der religiöſen Eidesformel würden alle Bedenken, die gegen das bisherige Nebeneinanderbeſtehen zweier Eidesformeln geltend gemacht worden ſind, behoben. Vor allen Dingen fiele dann auch die wohl mit gewiſſer Berechtigung gerügte verſchiedene Bewertung der Ausſagen weg.[92])

Die neuen Beſtimmungen betreffend die Einſchränkung der Eidesleiſtungen im Strafprozeß in dem Amtlichen Entwurf eines Einführungsgeſetzes zum Allgemeinen Deutſchen Strafgeſetzbuch und zum Strafvollzugsgeſetz.

Die Reichsregierung hat gleichzeitig mit der Vorlage der Neufaſſung des Abſchnitts „Meineid und falſche Ausſage" Vorſchläge zur Aenderung der Strafprozeßordnung, betr. die Einſchränkung der Eide gemacht. Die Vorſchläge ſind in einem amtlichen Entwurf eines Einführungsgeſetzes zum Allgemeinen Deutſchen Strafgeſetzbuch und zum Strafvollzugsgeſetz (zit. im folgenden als EEinfG.) veröffentlicht worden. Ausgegangen wird nach der Begründung ebenfalls von dem Gedanken, die Eidesleiſtungen im Strafprozeß ſoweit als irgend tunlich einzuſchränken.[93])

Der Entwurf unterſcheidet, wie die geltende Strafprozeßordnung, die Fälle, in denen die Abnahme der Verſicherung und demgemäß auch die Beeidigung unzuläſſig iſt, und die Fälle, wo ſie von dem Ermeſſen des Gerichts abhängt. Die bisherigen Fälle der Unzuläſſigkeit (Alter unter 16 Jahren und mangelnde Verſtandesreife oder Verſtandesſchwäche, (Str.PO. § 57 Ziff. 1) ſind aufrecht erhalten (§ 61 Ziff. 1 EEinfG.) und ebenſo der Fall des § 57 Ziff. 3 StrPO. (Teilnahmeverdacht) in § 61 Ziff. EEinfG. Neu iſt aber in § 61 Ziff. 3

[90]) *Schetter:* Prot. RT. 4. Wahlper. 1928, 138. Sitzung, S. 2.
[91]) *Schäfer:* Prot. RT. 4. Wahlper. 1928, 137. Sitzung, S. 12.
[92]) *Roſenfeld:* Prot RT. 4. Wahlper. 1928, 138. Sitzung, S. 2.
[93]) Eine Art Vorläufer der jetzt geplanten Einſchränkung des Eides bilden bereits geltende Beſtimmungen, ſo z. B.: Reichsverſicherungsordnung §§ 1571 Abſ. 3, 1613 Abſ. 3 S 3, 1628 Abſ. 2, 1652 Abſ. 3 S 1 Angeſtellten-Verſicherungsgeſ. § 220 Abſ. 2 S. 1. Arbeitsgerichtsgeſ. § 58 Abſ. 2 S. 1.

und 4 EEinfG. beſtimmt, daß die Abnahme einer Verſicherung (§ 59 EEinfG.) unzuläſſig iſt, wenn das Gericht und die Beteiligten ſowie ihre Verteidiger und Vertreter auf ſie verzichten (Ziff. 3) und wenn nach der Ueberzeugung aller Mitglieder des Gerichts die Ausſage unerheblich und der Zeuge auch nicht in der Lage iſt, erhebliche Tatſachen zu bekunden (Ziff. 4).

Nach dem Ermeſſen des Gerichts kann von der Verſicherung abgeſehen werden in den Fällen der §§ 62 und 63 EEinfG. Der Wortlaut der Paragraphen heißt:

§ 62: Von der Abnahme der Verſicherung (§ 59) kann nach dem Ermeſſen des Gerichts abgeſehen werden:
1.) im Verfahren wegen Uebertretungen;
2.) im Verfahren auf erhobene Privatklage oder Feſtſtellungsklage;
3.) in anderen Verfahren, wenn die Ausſagen nach der Ueberzeugung aller Mitglieder des Gerichts offenbar unglaubhaft iſt.

§ 63: „Von der Abnahme der Verſicherung (§ 59) kann nach dem Ermeſſen des Gerichts ferner abgeſehen werden bei der Vernehmung:
1.) des Verletzten;
2.) einer nach § 52 zur Verweigerung des Zeugniſſes berechtigten Perſon;
3.) einer Perſon, die zu dem Verletzten in einem Verhältnis der im § 52 bezeichneten Art ſteht;
4.) einer Perſon, die zur Zeit der Vernehmung zwar das ſechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
5.) einer Perſon, die wegen einer in den §§ 183 a bis 186 a des Allgemeinen Deutſchen Strafgeſetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlung zu Strafe verurteilt worden iſt, wenn ſeit der Rechtskraft des Urteils noch nicht zehn Jahre verfloſſen ſind; iſt auf Freiheitsſtrafe erkannt und dieſe Strafe ganz oder zum Teil verbüßt, ſo beginnt die Friſt nicht vor der Beendigung der Strafverbüßung;
6.) jedes Zeugen hinſichtlich der Auskünfte auf Fragen über ſolche Tatſachen, die ihm oder einer Perſon, die zu ihm in einem Verhältnis der im § 52 bezeichneten Art ſteht, die Gefahr ſtrafrechtlicher Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würden."

Während alſo in den Fällen des § 61 Ziff. 3 und 4 dem Gericht geboten iſt, die Abnahme der Verſicherung zu unterlaſſen, ſteht es

ihm in den Fällen der §§ 62 und 63 frei, die Verſicherung zu fordern, auch wenn die Vorausſetzungen gegeben ſind, unter denen nach Ermeſſen des Gerichts von ihnen Abſtand genommen werden darf. Bisher beſtand die Befugnis zur Verweigerung der Verſicherung nur, wenn die Glaubwürdigkeit der Zeugen auf Grund ihres nahen perſönlichen Verhältniſſes zu dem Beſchuldigten bedenklich war. § 63 EEinfG. gibt dem Gericht die gleiche Befugnis in Fällen, bei denen es ſich um Ausſagen verdächtigter Zeugen handelt. Weiter iſt die Befugnis in § 63 Ziff. 2 gemäß § 52 EEinfG. auf die Pflegeeltern und Pflegekinder der Beſchuldigten ausgedehnt worden. In der Begründung zu dem Entwurf heißt es: „Eine Aenderung des Kreiſes der auf Grund der Vorſchriften zur Zeugnisverweigerung berechtigten Perſonen erſcheint dadurch gerechtfertigt, daß auch bei ihnen ähnliche nahe perſönliche Beziehungen wie bei Adoptiveltern und Adoptivkindern vorliegen, die ſchon bisher zur Zeugnisverweigerung berechtigt ſind."

Es ſoll im nachfolgenden ganz kurz zu den einzelnen Punkten des Entwurfs Stellung genommen werden.

Was die Unterlaſſung der Ausſagebekräftigung bei unerheblichen Ausſagen betrifft, ſo führt Sachſe[94]) mit durchaus zutreffenden Gründen aus, daß die Unerheblichkeit der Zeugenausſage allein nicht genügen kann, die Abſtandnahme von dem Bekräftigungsmittel zu rechtfertigen. Er verweiſt darauf, daß der Zeuge ſonſt ungeſtraft ſeine Zeugenpflicht verletzen könnte, wenn er Unerhebliches bekunde und das Erhebliche, was er weiß, verſchweigt. Dies berückſichtigt der Entwurf, indem er in Verbeſſerung früherer Entwürfe neben der Unerheblichkeit der Ausſage die Ueberzeugung des Gerichts, und zwar aller ſeiner Mitglieder verlangt, daß der Zeuge nicht in der Lage iſt, erhebliche Tatſachen zu bekunden. „Aber hier erhebt ſich doch die Frage, wie ſoll das Gericht zu ſolcher Ueberzeugung kommen? Wie ſoll es feſtſtellen, ob der Zeuge Erhebliches weiß oder nicht weiß? Das gegebene Mittel, den Umfang der Wiſſenſchaft des Zeugen feſtzuſtellen, iſt doch gerade der Eid oder die mit Strafdrohung verbundene Wahrheitsverſicherung. Nur ſelten wird der Fall ſo liegen, daß das Gericht mit Sicherheit ausſchließen kann, daß der Zeuge Erhebliches weiß, etwa, wenn anderweitig ſicher feſtſteht, daß der Zeuge am Ort der Tat nicht anweſend war und nur über die hier gemachten Wahrnehmungen Zeugnis abzulegen iſt, oder wenn der am Ort der Tat anweſende Zeuge wegen Augenſchwäche Wahrnehmungen nicht machen konnte. Aber ein ſolcher Zeuge kann ſehr wohl andere erhebliche Tatſachen wiſſen, z. B. verdächtige Aeußerungen, die der

[94]) Arch. f. Strafr. und Strafpr. Bd. 74, S. 5—6.

Verdächtige gemacht hat. Wenn feſtſteht, daß der Zeuge über den Beweisſatz nichts weiß, über den er als Zeuge benannt iſt, ſo kann er erhebliche Tatſachen wiſſen, nach denen er nicht gefragt wird, deren Erheblichkeit ihm aber wohl bewußt iſt und die er deshalb zu bekunden unter ſeinem Eide verpflichtet iſt. Steht feſt, daß der Zeuge Erhebliches nicht weiß, ſo iſt freilich jeder Druck auf den Zeugen zur Wahrheitserforſchung zwecklos, weil gleichgültig iſt, ob die bekundete unerhebliche Tatſache wahr oder unwahr iſt. Deshalb iſt in dieſem Falle mit Recht die Abnahme der Verſicherung oder eines Eides für unzulälſig erklärt worden, aber meiſtens wird der Druck nicht zu entbehren ſein zur Feſtſtellung, ob der Zeuge Erhebliches weiß.[95])

Auch gegen die Beſtimmung des § 62 Ziff. 2 EEinfG., in der dem Gericht die Befugnis gegeben wird, von einer Bekräftigung der Ausſage bei offenbarer Unglaubwürdigkeit abzuſehen, erheben ſich große Bedenken.[96]) Die Begründung[97]) des Entwurfs ſagt hierzu: „Damit ſoll dem bisher häufig zu Tage getretenen Uebelſtande abgeholfen werden, daß das Gericht derartige Ausſagen beeidigen laſſen und dadurch mittelbar die Begehung der Eidesverletzung fördern mußte. — — — Allerdings wird das Gericht von ſeiner Befugnis zweckmäßig nur dann Gebrauch machen, wenn nach ſeiner Anſicht von dem Zeu-

---

[95]) *Sachſe:* a. a. O. S. 6.

[96]) *Beling:* a. a. O. S. 362 ff. „Trotz alledem iſt der geplanten Reform (Nichtvereidigung eines Zeugen, der unglaubwürdig erſcheint) der beſtimmteſte Widerſpruch entgegenzuſetzen. Sie würde dem ſchlimmſten Feinde einer geſunden Rechtſprechung Eingang verſchaffen: dem Vorurteil; ſie würde geradezu eine Aufforderung an den Richter enthalten, ſich je ſchneller je beſſer eine vorgefaßte Meinung zu bilden und die ſo gewonnene Poſition hartnäckig gegen jede Aufklärung zu verteidigen".

Kronecker: Die Verminderung der Eidesl. u. d. Strafb. d. uneidl. Ausſage, DJZ. 1899, S. 165: „Gegen die Nichtbeeidigung wegen Unglaubwürdigkeit ſpricht ferner, daß durch einen ſolchen Beſchluß demjenigen Zeugen, welcher trotzdem die Wahrheit geſagt hat (denn das Gericht kann ſich auch irren!), ein ſchwerer Rechtsnachteil zugefügt wird, der weder durch ein Rechtsmittel beſeitigt, noch durch eine ſpätere Freiſprechung im Verfahren wegen falſcher uneidlicher Ausſage wieder gut gemacht werden kann".

Hegler: a. a. O S. 22 „In beiden Fällen (auch bezgl. Abſehenkönnen wegen offenbarer Unglaubwürdigkeit) beſteht auch die Gefahr, daß das Gericht durch ſeine (einſtimmige) Bejahung der Unerheblichkeit bezw. Unglaubwürdigkeit ſich feſtlegt, obwohl der weitere Verlauf des Verfahrens Gegenmomente zutage fördert — ſie iſt jedenfalls erſt möglich nach völlig durchgeführtem Beweisverfahren —, daß weiter, wenn die Belaſtungszeugen zuerſt unter Verſicherung oder gar Eid vernommen ſind, die ihrer Ausſage entgegengeſetzte Ausſage der ſpäter vernommenen Entlaſtungszeugen als „offenbar unglaubwürdig" erſcheinen kann, während bei Umkehrung der Reihenfolge dies anders geweſen wäre".

[97]) Begr. d. EEinfG. S. 41 ff.

gen auch unter dem Druck einer Verſicherung eine wahrheitsgemäße Ausſage nicht zu erwarten iſt.[98]) Sehr richtig ſagt Sachſe[99]): „Die bloße Unglaubwürdigkeit der Ausſage kann nicht als Grund dienen, um von dem Zwang der Strafdrohung abzuſehen, denn der Zwang ſoll gerade auch dazu dienen, unglaubwürdige und verdächtige Zeugen zur Angabe der Wahrheit zu bewegen. Nur konnte dieſer Zwang unterbleiben, wenn feſtſtünde, daß der Zeuge trotz Beeidigung bei der falſchen Ausſage zu bleiben feſt entſchloſſen ſei. Aber wie ſoll dies im voraus feſtgeſtellt werden?" Beſteht überhaupt noch die Möglichkeit, daß der Zeuge Erhebliches wahrheitsgemäß zu bekunden hat, ſo darf ihm nicht deshalb der Eid oder die Verſicherung erlaſſen werden, weil er einen Meineid leiſtet oder eine falſche Verſicherung abgibt, wenn er bei der unglaubwürdigen Ausſage bleibt. „Die Verhütung von Meineiden iſt nicht ein Zweck, dem wichtige Intereſſen der Rechtspflege untergeordnet werden dürfen.".[100]) Weiter iſt zu befürchten, daß ein Zeuge, der die vorgeſchlagene neue Beſtimmung kennt, ſeine Ausſage geſchickt derart einrichtet, daß deren offenſichtliche Unwahrheit ſtraflos bleibe. Man ermöglicht es durch dieſe Beſtimmung Uebelwollenden, ſich der Zeugnispflicht und damit der Feſtſtellung der objektiven Wahrheit zu entziehen. Durch die „Kann"-Vorſchrift hat es der Richter allerdings in der Hand, dem Zeugen zu ſagen, er werde ihn nachher nicht nur zur Bekräftigung, ſondern auch zum Eid herannehmen.

Dagegen iſt es zu begrüßen, daß das Gericht bei Uebertretungen von einer Verſicherung (§ 59 EEinfG.) der Ausſage Abſtand nehmen darf. Die Gleichmäßigkeit, mit der gegenwärtig Delikte von der verſchiedenſten Schwere behandelt werden, iſt ſchon wiederholt beklagt worden. Gewiß kommt es auch in einem Verfahren, das ausſchließlich eine Uebertretung betrifft, darauf an, die Wahrheit zu erforſchen. Denn es wäre unerträglich, wenn jemand wegen einer Uebertretung zu Unrecht verurteilt würde.[101]) Auch die Unterlaſſung der Ausſagebekräftigung in Fällen, in denen das Gericht und die Beteiligten auf ſie verzichten, iſt ebenfalls zu begrüßen, weil dieſe neue

[98]) *Hamburger:* DJZ. 1901, S. 365 „Auf das Empfinden des Richters darf es hier aber überhaupt nicht ankommen. So lange der Eid nicht gänzlich als Beweismittel verſchwindet, gibt der Staat zu erkennen, daß er an der Eidesleiſtung ein Intereſſe hat, und es kann alsdann nicht zweifelhaft ſein, daß dieſes Intereſſe des Staates jedem ſittlich noch ſo berechtigten Intereſſe ſeiner Diener vorangehen muß".

[99]) *Sachſe:* a. a. O. S. 7.

[100]) *Sachſe:* a. a. O. S. 8.

[101]) Begr. d. EEinfG. zu § 62 Ziff 1 „Damit ſoll natürlich nicht geſagt ſein, daß es in ſolchen Fällen weniger genau auf die Ermittlung der Wahrheit ankomme;

Beſtimmung dem Beſtreben des Entwurfs auf Verringerung der Eidesabnahme dient.

Im Zuſammenhang mit der Beſchränkung der Eidesabnahme ſoll auch durch eine weitere Einſchränkung des Fragerechts des Richters falſchen Ausſagen vorgebeugt werden, indem die Frage nach Tatſachen, die dem Zeugen oder ſeinen Angehörigen zur Unehre gereichen, oder nach Vorſtrafen nur geſtellt werden darf, wenn es unerläßlich iſt. Ich befürchte, daß der Entwurf mit dieſer Beſchränkung der Frage nach Vorſtrafen zu weit geht. Zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen iſt die Frage nach ſeinen Vorſtrafen oft von höchſter Bedeutung und deshalb kann das Verbot zu einer ſchweren Schädigung der Wahrheitsfindung führen.

---

iſt die Beweislage unſicher und glaubt das Gericht, einer Ausſage erſt dann Beweiswert zuſprechen zu können, wenn ſie der Zeuge bekräftigt hat, ſo iſt ſelbſtverſtändlich die Verſicherung abzunehmen".

Strathmann: a. a. O. S. 63 „Die Bagatellſache iſt z. B. ein durchaus relativer Begriff, den etwa mit Hilfe des Geldwertes des Streitobjektes zu beſtimmen völlig unmöglich iſt, da in vielen Fällen zugleich um in Geldwert überhaupt nicht ausdrückbare ideelle Güter gekämpft wird, denen gegenüber der Geldwert des Streitobjektes geradezu völlig belanglos ſein kann".

Lebenslauf.

Am 13. September 1903 wurde ich, Walter Fähndrich, als Sohn des Architekten Wilhelm Fähndrich und ſeiner Ehefrau Franziska, geb. vorm Walde, zu Eſſen geboren. Ich bin katholiſcher Konfeſſion. Ich beſuchte das Realgymnaſium in Eſſen und Alteneſſen. Das Reifezeugnis erhielt ich Oſtern 1923 von dem Realgymnaſium in Eſſen-Alteneſſen. Ich ſtudierte die Rechtswiſſenſchaften an der Rheiniſchen Friedrich - Wilhelms - Univerſität zu Bonn (WS. 1923/24 bis WS. 1924/25 und SS. 1926 bis SS. 1927. Am 13. und 14. Februar 1928 legte ich am Oberlandesgericht Köln die erſte juriſtiſche Prüfung, am 28. November 1930 vor der Rechts- und Staatswiſſenſchaftlichen Fakultät der Univerſität Bonn die mündliche Doktorprüfung ab. Am 19. März 1928 trat ich als Referendar zur Ausbildung in den preußiſchen Juſtizdienſt ein.